

Entwurf

Gesetz vom über die Unterstützung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben (Tiroler Teilhabegesetz – THG)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele

(1) Dieses Gesetz hat zum Ziel,

- a) zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft beizutragen und Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen,
- b) die volle, wirksame, gleichberechtigte und nicht diskriminierende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und
- c) Menschen mit Behinderungen bei der Überwindung von Barrieren, die eine solche Teilhabe erschweren, zu unterstützen.

(2) Das Land Tirol gewährt zur Erreichung dieser Ziele Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz.

Anmerkung:

Das Land soll nicht nur "dazu beitragen" sondern sicher stellen, dass die Ziele erreicht werden. Eine Ausformulierung der "Ziele" für die Praxis sehen wir als notwendig, damit Klarheit entsteht. (c) physische und gesellschaftliche Barrieren für Menschen mit Behinderungen, die eine solche Teilhabe erschweren, abzubauen und zu beseitigen.

§ 2

Grundsätze

(1) Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz

- a) müssen im Hinblick auf die Gegebenheiten des Einzelfalls in ihrer Gesamtheit erforderlich und geeignet sein, die Ziele nach § 1 Abs. 1 zu erreichen,
- b) sind regional anzubieten,
- c) haben dazu beizutragen, dass Menschen mit Behinderungen ein Zugang zu Information und Kommunikation ermöglicht wird,
- d) haben dazu beizutragen, dass von Menschen mit Behinderungen Ausbildungs- bzw. Erwerbstätigkeiten und sonstige sinnvolle Beschäftigungen wahrgenommen bzw. ausgeübt werden können,
- e) haben dazu beizutragen, dass Menschen mit Behinderungen zwischen Unterstützungsleistungen für ein selbstständiges Wohnen im häuslichen Umfeld oder Wohnen in organisierten Wohnformen der Behindertenhilfe wählen können,
- f) müssen eine angemessene Mobilität der Menschen mit Behinderungen ermöglichen,
- g) sind unter Bedachtnahme auf die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu gewähren,
- h) sind nur auf Antrag zu gewähren.

(2) Hat der Mensch mit Behinderungen Anspruch auf eine gleichartige oder ähnliche Leistung nach anderen in- oder ausländischen Rechtsvorschriften oder nach statutarischen oder vertraglichen

Regelungen, so darf eine Leistung bzw. ein Zuschuss nach diesem Gesetz nicht gewährt werden (Subsidiarität).

(3) Auf die Gewährung von Leistungen und Zuschüssen nach diesem Gesetz besteht ein Rechtsanspruch, nicht jedoch auf

- a) die Gewährung eines bestimmten Ausmaßes einer Leistung bzw. eines Zuschusses oder
- b) die Erbringung einer Leistung durch eine bestimmte Dienstleisterin oder an einem bestimmten Ort.

(4) Mobile Leistungen haben Vorrang vor stationären Leistungen.

(5) Bei der Planung von Leistungsangeboten im Rahmen des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für

die Tiroler Behindertenhilfe und beim Abschluss von Vereinbarungen nach § 42 ist auf Regionalität und Flächendeckung Bedacht zu nehmen. Ebenso ist auf eine möglichst sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der für die Gewährung von Leistungen und Zuschüssen zur Verfügung stehenden Mittel zu achten.

Anmerkung:

b) Die Gemeinden brauchen entsprechende finanzielle Unterstützung und Know-how für die regionale Umsetzung.

d) Definition von "eine sinnvolle Beschäftigung"

Die Ausbildungs- bzw. Erwerbstätigkeiten müssen frei wählbar sein.

e) ...für ein selbstständiges Wohnen im häuslichen Umfeld oder/und Wohnen in organisierten Wohnformen der Behindertenhilfe wählen können,...

(3) Leistungen und Zuschüsse müssen "hoheitliche Ansprüche" sein.

§2 Abs. 3 - "Rechtsanspruch" Wir stimmen den Ausführungen von Mag. Christoph Wötzer zu.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

a) Mensch mit Behinderungen: ein Mensch, der langfristige körperliche, psychische, intellektuelle Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen hat, die ihn in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

b) Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: die Möglichkeit, an gesellschaftlichen Ereignissen im privaten wie im öffentlichen Bereich teilzunehmen, gesellschaftliche und familiäre Verantwortung zu übernehmen, persönliche Beziehungen zu pflegen, einen Haushalt zu führen sowie einer eigenständigen Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung nachzugehen.

c) Peer-Beraterin: ein Mensch mit Behinderungen, der einen anderen Menschen mit Behinderungen berät und informiert und für diese Tätigkeit seiner Persönlichkeit nach geeignet und entsprechend ausgebildet ist.

d) Mobile Leistung: eine Leistung, die im häuslichen Umfeld des Menschen mit Behinderungen erbracht wird.

e) Ambulante Leistung: eine Leistung, die in einer Einrichtung ohne Wohn- bzw. Übernachtungsmöglichkeit erbracht wird.

f) Stationäre Leistung: eine Leistung, die in einer örtlich gebundenen Einrichtung unter Bereitstellung einer Wohn- bzw. Übernachtungsmöglichkeit erbracht wird.

g) Dienstleisterin: Eine juristische oder natürliche Person, die auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung nach § 42 Leistungen nach diesem Gesetz erbringt.

h) Einrichtung: Eine örtlich gebundene räumliche Anlage, die der Erbringung von stationären oder ambulanten Leistungen dient.

i) Einkommen:

1. wiederkehrende Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögen oder aus Vermietung und Verpachtung,

2. staatliche und sonstige Leistungen sowie Versicherungsleistungen, deren Zweck jeweils der Ersatz eines laufenden Einkommens ist, und

3. gesetzliche Unterhaltsansprüche, sofern die unterhaltsberechtigte Person mit der unterhaltspflichtigen Person nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

Nicht als Einkommen zählen gerichtlich verpfändete Bestandteile des Einkommens, zweckgebundene Zahlungen sowie staatliche Leistungen oder Versicherungsleistungen, deren Zweck die soziale Abfederung erschwerter Lebensumstände ist, weiters gesetzliche Unterhaltsansprüche aus der Unterhaltspflicht von Kindern und Enkelkindern.

Anmerkung:

3. Warum muss für einen Menschen mit Behinderung lebenslang Unterhalt bezahlt werden?

Hier gibt es eine Diskriminierung gegenüber Eltern und Angehörigen, die keinen Menschen mit Behinderungen in ihrer Familie haben.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung bzw. eines Zuschusses sind:

a) das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 lit. a,

b) die österreichische Staatsbürgerschaft,

3 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

c) ein Hauptwohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ein dauernder Aufenthalt in Tirol, es sei denn, der Mensch mit Behinderungen verlegt aufgrund einer nach diesem Gesetz bewilligten stationären Leistung seinen Hauptwohnsitz in ein anderes Land oder ins Ausland.

d) die Aussicht, dass durch die beantragte Maßnahme die Teilhabe des Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben tatsächlich gestärkt werden kann, und

e) die Bereitschaft des Menschen mit Behinderungen bzw. seiner gesetzlichen Vertreterin, bei der Antragstellung und der Durchführung des Verfahrens zur Gewährung der Leistung bzw. des Zuschusses im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken.

(2) Österreichischen Staatsbürgerinnen sind folgende Personen gleichgestellt, sofern sie sich nach den fremdenrechtlichen Vorschriften rechtmäßig in Tirol aufhalten:

a) Unionsbürgerinnen und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie deren Familienangehörige; zu den Familienangehörigen zählen:

1. ihre Ehegattinnen,

2. ihre eingetragenen Partnerinnen,

3. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegattinnen oder eingetragenen Partnerinnen in gerade absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren, darüber hinaus, und

4. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegattinnen oder eingetragenen Partnerinnen in gerade aufsteigender Linie, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren,

b) Fremde, soweit sie aufgrund von sonstigen Verträgen im Rahmen der europäischen Integration Unionsbürgerinnen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen oder der Bedingungen der Niederlassung gleichgestellt sind,

c) Fremde, soweit sie aufgrund von anderen Staatsverträgen österreichischen Staatsbürgerinnen gleichgestellt sind,

d) Fremde, die Familienangehörige im Sinn der lit. a von österreichischen Staatsbürgerinnen sind,

e) Personen, denen der Status der Asylberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 oder nach früheren asylrechtlichen Vorschriften zuerkannt wurde,

f) Fremde, denen der Status der subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 des Asylgesetzes 2005 zuerkannt wurde,

g) Fremde mit

1. einem Aufenthaltstitel Blaue Karte EU nach § 42 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG oder Daueraufenthalt – EU nach § 45 NAG oder

2. einer nach früheren bundesgesetzlichen Bestimmungen erteilten Aufenthalts- oder Niederlassungsberechtigung, die als Aufenthaltstitel im Sinn der Z. 1 weiter gilt (§ 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV, BGBl. II Nr. 451/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 231/2017), oder

3. einem Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und einer Rot-Weiß-Rot – Karte nach § 49 Abs. 2 NAG, einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus nach § 41a NAG oder einer Niederlassungsbewilligung nach § 49 Abs. 4 NAG,

h) sonstige Fremde, die seit mindestens drei Jahren in Tirol durchgehend ihren Hauptwohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Tirol geboren wurden.

Anmerkung:

(1) e) Wer entscheidet, ob jemand die Bereitschaft hat im Rahmen der eigenen Möglichkeiten mitzuwirken? Stichwort: Psychische Erkrankungen (Panikattacken, Angstzustände etc.)

2. Abschnitt Leistungen

§ 5

Leistungskatalog

(1) Leistungen nach diesem Abschnitt sind:

a) Mobile Unterstützungsleistungen (§ 6),

b) Leistungen der Kommunikation und Orientierung (§ 7),

c) Therapien und psychologische Behandlungen (§ 8),

- d) Pädagogische Förderung (§ 9),
- e) Tagesstruktur–Wohnen für Kinder und Jugendliche (§ 10),

4 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

- f) Arbeit–Tagesstruktur (§ 11),
- g) Wohnen (§ 12),
- h) Personenbeförderung (§ 13).

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 lit. a bis g können auch in Form eines persönlichen Budgets und damit als Zuschuss gewährt werden.

Anmerkung:

(2) Abs. 1 lit. a bis h, da Personenbeförderung nicht nur Kinder und Jugendliche betrifft.

§ 6

Mobile Unterstützungsleistungen

(1) Mobile Unterstützungsleistungen sollen Menschen mit Behinderungen ein selbstständiges Leben im häuslichen Umfeld und in der Gesellschaft ermöglichen. Sie werden stundenweise im häuslichen Umfeld des Menschen mit Behinderungen oder außerhalb dieses Umfelds im Rahmen von verschiedenen Aktivitäten erbracht.

(2) Mobile Unterstützungsleistungen sind:

- a) Persönliche Assistenz: Menschen mit körperlichen Behinderungen oder Sinnesbehinderungen, die in der Lage sind, selbstständig zu wohnen, können persönliche Assistenz für jene Tätigkeiten in Anspruch nehmen, die sie aufgrund ihrer Behinderungen nicht selbst oder ohne Hilfe ausführen können. Die Anleitungskompetenz liegt dabei beim Menschen mit Behinderungen.
- b) Familienunterstützung: Familienunterstützung soll Menschen mit Behinderungen bis zum 18. Lebensjahr bei der Gestaltung ihrer Freizeit unterstützen und begleiten und ihr familiäres Umfeld entlasten. Die Anleitungskompetenz liegt beim Menschen mit Behinderungen oder dessen Erziehungsberechtigten.
- c) Mobile Begleitung: Menschen mit Behinderungen, die zur Bewältigung ihres Alltags eine fachliche Anleitung benötigen, sollen mit der mobilen Begleitung beim selbstständigen Wohnen und bei der Gestaltung ihres Lebens unterstützt und motiviert werden.
- d) Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung/Case-Management: Menschen mit wesentlichen Schwierigkeiten in ihren psychosozialen Fähigkeiten sollen mit sozialpsychiatrischer Einzelbegleitung/Case-Management bei der selbstständigen Lebens- und Alltagsführung und in der Teilhabe unterstützt werden.

Anmerkung:

(2) b) Familienunterstützung bis zum 18. Lebensjahr, oder bis eine weiterführende gleichwertige Unterstützungsmaßnahme gefunden wurde.

d) sozialpsychiatrische Einzelbegleitung/Case-Management oder spezifisch ausgebildete BegleitexpertInnen (siehe z.B. UMIT Lehrgang "Autismus")

§ 7

Leistungen der Kommunikation und Orientierung

(1) Leistungen der Kommunikation und Orientierung sollen die kommunikativen Möglichkeiten für Menschen mit Sinnesbehinderungen erweitern, ihre Verständigung sicherstellen bzw. ihre selbstständige Orientierung im Alltag ermöglichen.

(2) Leistungen der Kommunikation und Orientierung sind:

- a) Unterstützte Kommunikation: Unterstützte Kommunikation soll die kommunikativen Möglichkeiten von Menschen, die nicht oder nur eingeschränkt über Lautsprache kommunizieren können oder schwer verstanden werden, durch das Angebot von assistierenden und alternativen Methoden und Technologien aus dem Bereich unterstützte Kommunikation erweitern.
- b) Begleitung von Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit: Dadurch soll es Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit ermöglicht werden, Strategien zu entwickeln, die Umwelt zu erschließen, soziale Teilhabe zu erreichen und den Alltag selbstständig zu bewältigen.
- c) Dolmetschleistungen: Diese Leistungen unterteilen sich in
 1. Gebärdensprachdolmetsch: Beim Gebärdensprachdolmetsch wird die gesprochene Ausgangssprache (Deutsch) in die Zielsprache (österreichische Gebärdensprache) und umgekehrt übersetzt, um die Verständigung zwischen Menschen mit Hörbehinderung und Menschen ohne Hörbehinderung sicherzustellen;

2. Schriftdolmetsch: Beim Schriftdolmetschen wird von der gesprochenen Ausgangssprache (Deutsch) in die Zielsprache (schriftliches Deutsch) gedolmetscht, um die Verständigung zwischen Menschen mit Hörbehinderung und Menschen ohne Hörbehinderung sicherzustellen;

3. Relaisdolmetsch: Beim Relaisdolmetsch werden bereits in Gebärdensprache gedolmetschte Inhalte speziell an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen angepasst sowie deren Antworten und Äußerungen in die österreichische Gebärdensprache übersetzt, um Menschen mit Mehrfachbehinderung mit Hörbehinderung die Verständigung mit der Umwelt zu ermöglichen.

Anmerkung:

Menschen mit Störungen des komplexen Wahrnehmungsverarbeitungssystems (taktile und kinästhetisch) sind nicht aufgelistet.

5 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

§ 8

Therapien und psychologische Behandlungen

(1) Ärztlich verordnete Therapien und psychologische Behandlungen, die nicht in die Zuständigkeit der Sozialversicherungsträger fallen, können Menschen mit Behinderungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, wenn durch diese Leistungen

a) eine Verbesserung der durch die Behinderungen verursachten Beeinträchtigung ermöglicht werden kann,

b) eine Verlangsamung des Verlaufes der durch die Behinderungen verursachten Beeinträchtigungen ermöglicht werden kann, oder

c) eine Verschlechterung der durch die Behinderungen verursachten Beeinträchtigungen verhindert werden kann.

(2) Therapien und psychologische Behandlungen umfassen:

a) Ergotherapie: Mit Ergotherapie soll durch gezielten Einsatz von Aktivitäten/Tätigkeiten, die den jeweiligen Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechen, eine größtmögliche Handlungsfähigkeit, Partizipation und Lebensqualität im persönlichen, sozialen und beruflichen/schulischen Lebensbereich ermöglicht werden.

b) Logopädie: Logopädie behandelt Störungen und Beeinträchtigungen der Kommunikation, der Nahrungsaufnahme, des Hörens, sowie der auditiven Wahrnehmung, der Mundfunktion, der Stimme, der Atmung sowie der Sprache und des Sprechens.

c) Physiotherapie: Durch Physiotherapie soll das physiologische Bewegungsverhalten, angepasst an die Fähigkeiten des Menschen mit Behinderungen, vermittelt werden.

d) Psychologische Behandlung: Menschen mit Behinderungen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können in Verbindung mit Therapien nach lit. a, b und c zur Bewältigung vorwiegend psychischer, aber auch sozialer und körperlicher Behinderungen professionelle psychologische Unterstützung in Anspruch nehmen.

(3) Die Therapien und psychologischen Behandlungen sind jeweils unter Berücksichtigung der Einheiten je Therapie bzw. Behandlung pro Jahr zu bemessen. Die Höhe der Tarife, das maximale Ausmaß pro Jahr, etwaige Ausnahmen, ein Gesamtausmaß (für Leistungen nach Abs. 2 lit. d) sowie Abrechnungsmodalitäten hat die Landesregierung in der Verordnung nach § 14 Abs. 1 festzulegen.

Anmerkung:

(2) d) Warum nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahr? Leistungen nach Bedarf verlängern bzw. Übergangsphasen von Leistung zu Leistung berücksichtigen.

Ergänzung:

(2) e) Prävention: Unterstützung von Kindern (siehe Liga für Kinder- und Jugendgesundheit)

(3) Eine Bemessung von bis zu 5 Jahren wäre eine Entlastung für die Angehörigen. Leistungen sollten bei Bedarf auch geblockt konsumiert werden, nicht nur Einzelstunden.

Hausbesuche von TherapeutInnen sind nach Bedarf zu gewähren, nicht entweder oder.

§ 9

Pädagogische Förderung

(1) Leistungen der pädagogischen Förderung sollen bestimmte Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen entwickeln bzw. stärken.

(2) Leistungen der pädagogischen Förderung sind:

- a) Einzelförderung für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen: Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen können diese auf verhaltenstherapeutischen Ansätzen basierende Leistung im Einzelsetting in Anspruch nehmen, um ihre kognitiven, sprachlichen, psychischen und sozialen Fähigkeiten zu entwickeln, welche sie dann in ihrem Umfeld einsetzen können.
- b) Gruppenförderung für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen: Zusätzlich zur Leistung nach lit. a soll diese ebenso auf verhaltenstherapeutischen Ansätzen basierende Leistung im Gruppensetting dazu dienen, die sozialen Kompetenzen durch Interaktion mit anderen Personen zu trainieren.
- c) Förderung im häuslichen Umfeld: Die Förderung im häuslichen Umfeld dient dazu, den Förderinhalt der Leistungen nach lit. a und b in den Lebensalltag zu transferieren.
- d) Mobile Frühförderung: Mit der mobilen Frühförderung sollen Kinder mit Behinderungen im Zusammenwirken zwischen Erziehungsberechtigten und Frühförderinnen in der Entwicklung im häuslichen Umfeld gefördert, die Erziehungsberechtigten beraten sowie die gesamte Familie begleitet werden.
- e) Mobile Förderung für Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr: Diese Leistung soll Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr umfassend, ganzheitlich und alltagsnah in ihrer Entwicklung fördern und die Erziehungsberechtigten begleitend unterstützen und beraten.
- f) Häuslicher Unterricht für Kinder und Jugendliche, die vom Schulbesuch aufgrund ihrer Behinderung befreit sind: Diese können Einzelunterricht in Anspruch nehmen, damit sie einen Schulabschluss erreichen.

6 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

- g) Eltern-Kind-Gruppe: Kinder mit Behinderungen sollen mit dieser Leistung bis zum Schuleintritt in einem pädagogisch-therapeutischen Gruppensetting im Beisein der Erziehungsberechtigten gefördert werden.

Anmerkung:

(2) a) und b) Methodenvielfalt nach neuesten Entwicklungen für Vielfalt in der Handlung und Teilhabe. Pädagogische Förderungen nach individuellem Bedarf verlängern, bzw. Übergangsphasen von Leistung zu Leistung berücksichtigen.

Begründung: Bei Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung beginnen Reifungs- und Entwicklungsprozesse nicht immer analog zu Menschen ohne Behinderungen. Die Beendigung einer pädagogischen Förderung muss daher dem individuellen Reifungs- und Entwicklungsprozess folgen, um wirklich sinnvoll bzw. gewinnbringend zu sein.

§ 10

Tagesstruktur–Wohnen für Kinder und Jugendliche

(1) Leistungen der Tagesstruktur–Wohnen für Kinder und Jugendliche sind:

- a) Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche: Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen durch diese ambulante Leistung außerhalb des Unterrichtes eine ganzheitliche Förderung während des Tages erhalten.
- b) Internat: Kinder mit Behinderungen können diese stationäre Leistung in einer von ihnen besuchten Sonderschule in Anspruch nehmen, um eine ganzheitliche Förderung, Bildung und Pflege auch nach der Tagesbetreuung nach lit. a zu erhalten.
- c) Vollzeitbetreutes Wohnen für Kinder und Jugendliche inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie: Kindern und Jugendlichen mit ausgeprägten psychischen und psychosozialen Schwierigkeiten soll durch diese Leistung eine psychische Stabilisierung mit dem Ziel einer Reintegration in Schule, Ausbildung und Familie ermöglicht werden.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 lit. a und b im Zusammenhang mit dem Besuch einer privaten Sonderschule umfassen Unterstützungsleistungen zur ganzheitlichen Förderung, Bildung und Pflege.

Anmerkung:

Rechtsanspruch auf therapeutische Fachkräfte für Tagesstruktur und Wohnen, um eine optimale Förderung zu erreichen. Verpflichtung zur interdisziplinären Postenausschreibung/Postenvergabe bzw. zur engen Kooperation innerhalb der Tätigkeits-/Betreuungs-/Wohnstrukturen mit therapeutischen Fachkräften.

§ 11

Arbeit–Tagesstruktur

(1) Die Leistungen Arbeit–Tagesstruktur sollen Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht bei der

Strukturierung des Tages unterstützen und fördern und/oder auf den Arbeitsmarkt vorbereiten.

(2) Leistungen der Arbeit–Tagesstruktur sind:

- a) Berufsvorbereitung: Durch die Berufsvorbereitung sollen Menschen mit Behinderungen durch individualisierte, praxisorientierte Begleitung, auf einen Beruf vorbereitet werden.
- b) Tagesstruktur: Diese tagesstrukturierende Leistung soll Menschen mit Behinderungen mit fähigkeitsorientierten, sinnstiftenden Aktivitäten die Teilhabe und Mitwirkung an einem Arbeitsprozess sowie am Leben in der Gesellschaft ermöglichen.
- c) Intensivbegleitung: Diese Leistung soll eine adäquate Begleitung von Menschen mit Behinderungen mit höchstem Begleitbedarf bei Inanspruchnahme insbesondere der Leistungen Tagesstruktur (lit. b) und/oder Wohnen exklusive Tagesstruktur (§ 12 Abs. 2 lit. c) sicherstellen.
- d) Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie: Menschen mit deutlichen Schwierigkeiten in ihren psychosozialen Fähigkeiten sollen mit Inanspruchnahme dieser tagesstrukturierenden Leistung dabei unterstützt werden, die gesellschaftliche Teilhabe wieder zu erlangen und die psychische Stabilität und eigenständige Alltagsführung (wieder) zu erreichen.
- e) Berufsvorbereitung – Sozialpsychiatrie: Menschen mit deutlichen Schwierigkeiten in ihren psychosozialen Fähigkeiten können diese tagesstrukturierende Leistung in Anspruch nehmen, um die Teilhabe am Arbeitsmarkt (wieder) zu erreichen.
- f) Tagesstruktur in Wohnhäusern: Menschen mit Behinderungen, die die Leistung Tagesstruktur (lit. b) nicht mehr oder noch nicht in Anspruch nehmen können, soll in Kombination mit der Leistung Wohnen exklusive Tagesstruktur (§ 12 Abs. 2 lit. c) eine sinnstiftende, bedürfnisorientierte, tagesstrukturierende Aktivität und Tätigkeit angeboten werden.
- g) Inklusive Arbeit: Diese Leistung soll Menschen mit Behinderungen unterstützen, eine Anstellung in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erreichen.
- h) Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz: Menschen mit Behinderungen, die die Leistung Inklusive Arbeit (lit. g) in Anspruch nehmen, sollen durch diese Leistung die notwendige Unterstützung am Arbeitsplatz erhalten.

Anmerkung:

Interdisziplinäre Teams für Arbeit und Tagesstruktur.

§ 12

Wohnen

(1) Wohnleistungen sollen Menschen mit Behinderungen, angepasst an den Unterstützungsbedarf, eine adäquate Wohnform in einer Einrichtung ermöglichen.

(2) Wohnleistungen sind:

- a) Wohnen exklusive Berufsvorbereitung: Menschen mit Behinderungen, die die Leistung Berufsvorbereitung (§ 11 Abs. 2 lit. a) in Anspruch nehmen, können für die Dauer der

7 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

Berufsvorbereitung zusätzlich diese Leistung in Anspruch nehmen, um eine Wohnmöglichkeit mit entsprechender Begleitung in unmittelbarer Nähe zur Einrichtung der Berufsvorbereitung zu erhalten.

- b) Begleitetes Wohnen in einer Wohngemeinschaft: Durch Inanspruchnahme dieser Wohnleistung sollen Menschen mit Behinderungen beim Erhalt bzw. Erwerb ihrer Selbstständigkeit und Autonomie gefördert und unterstützt werden.

- c) Wohnen exklusive Tagesstruktur: Menschen mit Behinderungen, die auf permanente Begleitung und Hilfestellung angewiesen sind, sollen mit dieser Wohnleistung in allen Bereichen der privaten Lebensgestaltung unterstützt werden.

- d) Betreutes Wohnen exklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie: Menschen mit wesentlichen Schwierigkeiten in ihren psychosozialen Fähigkeiten sollen durch diese Wohnleistung bei der selbstständigen Lebens- und Alltagsführung und in der Teilhabe unterstützt werden.

- e) Betreutes Wohnen inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie: Menschen mit wesentlichen Schwierigkeiten in ihren psychosozialen Fähigkeiten sollen mit dieser Wohnleistung durch tagesstrukturierende Angebote sowie Angebote im Wohnbereich in der selbstständigen Lebens- und Alltagsführung und in der Teilhabe unterstützt werden.

Anmerkung:

Stichwort "Green Care" ; Inklusives Wohnen braucht auch zweckmäßige Gemeinschaftsräume.

b) bis e): Die Förderung und Unterstützung erfolgt fachgerecht nach individuellen Bedürfnissen und nach den jeweiligen (auch neuesten) Erkenntnissen.

§ 13

Personenbeförderung

(1) Leistungen der Personenbeförderung umfassen die Beförderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen,

a) denen eine Leistung nach § 10 Abs. 1 lit. b (Internat) gewährt wurde oder

b) die in einer Integrationsgruppe in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten nach § 2 Abs. 6 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, betreut werden, für welche ein Zuschuss nach § 19 gewährt wird, jeweils vom Wohnort zum Internat bzw. zur jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung und zurück.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung nach Abs. 1 ist, dass

a) sich das Internat bzw. die Kinderbetreuungseinrichtung außerhalb des Wohnortes befindet bzw. im Fall des Abs. 1 lit. b es sich nicht um die zum Wohnort nächstgelegene

Kinderbetreuungseinrichtung handelt,

b) die Beförderung von den Obsorgeberechtigten nicht bewerkstelligt werden kann,

c) die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels aufgrund der Beeinträchtigungen des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen unzumutbar ist und

d) die Beförderung durch einen hierzu befugten Personenbeförderer erfolgt.

Im Fall des Abs. 1 lit. a ist die Leistung auf jeweils zehn Beförderungen pro Schuljahr vom Wohnort zum Internat und zurück beschränkt.

(3) Zur Sicherstellung der Personenbeförderung nach Abs. 1 kann das Land Tirol als Träger von Privatrechten Vereinbarungen mit Beförderungsunternehmen abschließen und darin eine direkte Abrechnung der Kosten der von ihnen erbrachten Leistungen nach diesem Gesetz mit dem Land Tirol vorsehen.

Anmerkung:

Warum auf nur zehn Beförderungen pro Schuljahr beschränken?

Warum keine Beförderung zu den Regelschulen (inklusive Modell)?

§ 14

Nähere Bestimmungen

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung für die im Rahmen der Hoheitsverwaltung gewährten Leistungen (§ 26 Abs. 1) nähere Bestimmungen zu erlassen. In der Verordnung sind diese Leistungen zu konkretisieren; insbesondere ist unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 für jede Leistung festzulegen:

a) die Ziele, Zielgruppe sowie die Prinzipien und Grundsätze der Leistungserbringung,

b) die Inhalte und Tätigkeiten, die von der Leistung umfasst sind,

c) Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Leistungen und Zuschüssen nach diesem Gesetz,

d) die Methodik der fachlichen Arbeit im Rahmen der Leistungserbringung,

e) ob die Leistung mobil, ambulant oder stationär erbracht wird,

f) das Ausmaß der Begleitzeiten,

g) bis zu welchem Höchstausmaß innerhalb eines bestimmten Leistungszeitraumes eine bestimmte Leistung erbracht werden kann und

8 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

h) die jeweiligen Anforderungen an die Dienstleisterinnen hinsichtlich spezifischer Qualitätsstandards.

(2) Für die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährten Leistungen (§ 26 Abs. 2) hat die Landesregierung die in Abs. 1 genannten Konkretisierungen in einer Richtlinie vorzunehmen.

3. Abschnitt

Zuschüsse

§ 15

Arten von Zuschüssen

(1) Zuschüsse nach diesem Gesetz sind:

b) Arbeitsplatzzuschüsse (§ 16),

c) Ersatz von Fahrtkosten (§ 17),

d) Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenz (§ 18),

e) Zuschüsse für Lohnkosten der Integrationsgruppen in Kinderkrippen, Kindergärten oder Horten

(§ 19),

f) Sonstige Zuschüsse (§ 20),

g) in Form eines persönlichen Budgets gewährte Leistungen (§ 5 Abs. 2)

(2) Die Landesregierung kann für die Zuschüsse nach Abs. 1 lit. g in einer Richtlinie festlegen:

a) die Leistungen, die in Form eines persönlichen Budgets gewährt werden können,

b) die jeweilige Zuschusshöhe je gewährter Leistungseinheit,

c) die von der Bezieherin des persönlichen Budgets zu erbringenden Nachweise,

d) sonstige für die Abwicklung des persönlichen Budgets erforderliche Regelungen.

§ 16

Arbeitsplatzzuschüsse

(1) Dienstgeberinnen, die Menschen mit Behinderungen rechtmäßig unter Einhaltung der arbeitsund sozialrechtlichen Bestimmungen beschäftigen, können für die Dauer der Beschäftigung Lohnkostenzuschüsse (Abs. 2) und Mentorenzuschüsse (Abs. 3) gewährt werden.

(2) Die Höhe des Lohnkostenzuschusses ist unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit und des kollektivvertraglich vereinbarten Bruttoentgelts bzw. bei Fehlen eines Kollektivvertrags des tatsächlichen bzw. gesetzlich festgelegten Bruttolohnes zu bemessen. Lohnnebenkosten sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(3) Menschen mit Behinderungen kann für die Dauer ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses eine andere Beschäftigte der Dienstgeberin als Mentorin zur Verfügung gestellt werden. Diese Mentorin dient dem Menschen mit Behinderungen als Ansprechperson und ist Vermittlerin im Betrieb. Für diese Leistung kann der Dienstgeberin zum Lohnkostenzuschuss zusätzlich ein Mentorenzuschuss gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass gleichzeitig die Leistung inklusive Arbeit (§ 11 Abs. 1 lit. g) gewährt wird.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitsplatzzuschüssen und die Angemessenheit ihrer Höhe sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, zu überprüfen.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung die maximal zulässige Höhe der Lohnkosten- und Mentorenzuschüsse festlegen.

§ 17

Ersatz von Fahrtkosten

(1) Menschen mit Behinderungen können die notwendigen Fahrtkosten ersetzt werden, die im Zusammenhang mit

a) der Inanspruchnahme von ambulanten Leistungen nach diesem Gesetz oder
b) einer Beschäftigung, für die ein Arbeitsplatzzuschuss nach § 16 gewährt wird,
entstehen.

(2) Der Ersatz von Fahrtkosten richtet sich nach dem Fahrpreis des kostengünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels. Er umfasst auch die Kosten für eine Begleitperson, sofern der Mensch mit

9 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

Behinderungen aufgrund seines Alters oder der Art oder Schwere seiner Behinderungen einer Begleitung bedarf.

(3) Der Ersatz von Fahrtkosten gebührt nicht,

a) wenn in einer nach diesem Gesetz gewährten Leistung bzw. in einem nach diesem Gesetz gewährten Zuschuss die notwendige Beförderung bzw. der Ersatz der notwendigen Fahrtkosten bereits enthalten sind,

b) soweit die Fahrtkosten durch andere Leistungen, Zuschüsse oder Begünstigungen abgegolten werden, oder

c) wenn die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer Leistung nach diesem Gesetz entstehenden Fahrtkosten einen monatlichen Betrag von 10,- Euro nicht übersteigen.

Anmerkung:

Die Nichtbezahlung der tatsächlichen Fahrtkosten stellt eine Diskriminierung dar.

Begründung: Menschen mit Behinderungen die keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können werden benachteiligt.

§ 18

Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenz

(1) Zur Assistenz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Schulalltag kann das Land

Tirol den Erhaltern von Pflichtschulen Zuschüsse zu den Lohnkosten der Schulassistenten gewähren.
(2) Die Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 lit. a liegt für Zuschüsse nach Abs. 1 nur dann vor, wenn die Schülerin Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz bezieht oder für sie erhöhte Familienbeihilfe nach § 8 Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird.
(3) Die Landesregierung kann in einer Richtlinie nähere Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Höhe der Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenten, der Verrechnung und administrativen Abwicklung festlegen.

§ 19

Zuschüsse für Lohnkosten der Integrationsgruppen in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten

(1) Für Integrationsgruppen in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten nach § 2 Abs. 6 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, die Förderungen nach § 38a des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes erhalten, können dem Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung zusätzlich Zuschüsse für Lohnkosten der Integrationsgruppen in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten gewährt werden.
(2) Die Höhe des Zuschusses für die Integrationsgruppe beträgt 30 v.H. der nach § 38a Abs. 4 lit. a des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes gewährten Förderung.
(3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt spätestens am Ende jenes Kalenderjahres, in dem das betreffende Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsjahr endet.

§ 20

Sonstige Zuschüsse

(1) Menschen mit Behinderungen können nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel weitere Zuschüsse gewährt werden für:
a) die barrierefreie Ausstattung eines Kraftfahrzeuges,
b) den barrierefreien Umbau des Wohnraumes,
c) besondere Hilfsmittel für blinde, sehbehinderte und gehörlose Menschen,
d) besondere Hilfsmittel für Menschen mit Einschränkungen des Bewegungsapparates,
e) den erhöhten Mobilitätsaufwand für den privaten Lebensbereich in pauschalierter Form (Mobilitätzuschüsse),
f) sonstige Maßnahmen, die mit den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes in Einklang stehen.
(2) Die Landesregierung hat für Zuschüsse nach Abs. 1 in einer Richtlinie insbesondere festzulegen:
a) den Gegenstand, die Art und die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse,
b) ob die Zuschüsse pauschal oder gegen Rechnungslegung gewährt werden,
c) Höchstbeträge für Zuschüsse sowie Höchstbeträge für Zuschüsse innerhalb eines bestimmten Zeitraumes,
d) einkommensabhängige Zuschussgrenzen (Fördersätze), wobei eine Staffelung nach Einkommensgrenzen zulässig ist; dabei ist auch das Einkommen von
1. Personen, die dem Menschen mit Behinderungen gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind,
2. Familienangehörigen des Menschen mit Behinderungen,
3. Angehörigen der Familienangehörigen des Menschen mit Behinderungen,

10 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

angemessen zu berücksichtigen, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben,
e) Fristen für die Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen, bei deren Überschreitung diese nicht mehr anerkannt werden,
f) allgemeine Ausschlussgründe für die Gewährung von Zuschüssen,
g) Ausschlussfristen für die neuerliche Gewährung von Zuschüssen,
h) nähere Regelungen für den Fall des Verlustes oder des Unbrauchbarwerdens eines bezuschussten Hilfsmittels, wobei auf den Grad des Verschuldens des Menschen mit Behinderungen Bedacht zu nehmen ist,
i) dem Antrag beizuschließende Unterlagen zum Nachweis der Erforderlichkeit eines Zuschusses und der Angemessenheit der Kosten.
Darüber hinaus kann die Landesregierung in der Richtlinie unter Berücksichtigung des § 3 lit. i nähere Regelungen über das heranzuziehende Einkommen bzw. über die anrechenbaren Einkommensbestandteile treffen.

Anmerkung:

Wie hoch sind die Zuschüsse für Hilfsmittel, bzw. nach welchen Kriterien werden diese vergeben? Die Berücksichtigung der Einkommen der im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen stellt eine Diskriminierung dar.

Begründung: Im Regelfall ergibt das Zusammenleben von mehreren Personen im gleichen Haushalt einen finanzieller Vorteil. Sobald ein Mensch mit Behinderung im selben Haushalt lebt entsteht aber ein finanzieller Nachteil für die Angehörigen.

4. Abschnitt**Beratung, Bewusstseinsbildung****§ 21****Beratung**

Das Land Tirol hat die Beratung für Menschen mit Behinderungen, insbesondere über die Möglichkeiten und die Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Leistungen und Zuschüssen nach diesem Gesetz, sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sollen Menschen mit Behinderungen bei Bedarf auch die Möglichkeit haben, zusätzlich eine Peer-Beratung in Anspruch zu nehmen.

Anmerkung:

Beratung und Zugang zu Informationen ist auch für Angehörige (Bindeglied) sicher zu stellen.

§ 22**Bewusstseinsbildung**

Das Land Tirol hat dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit über die Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz und die Anliegen der Menschen mit Behinderungen ausreichend informiert wird. Dadurch soll insbesondere das Verständnis für, die Akzeptanz von und die Solidarität mit Menschen mit Behinderungen gestärkt werden.

Anmerkung:

Die Bevölkerung zu informieren wie hoch die Leistungen und Zuschüsse für Menschen mit Behinderungen sind ist völlig irrelevant. Was für einen Sinn soll das haben?

Begründung: Bei einem Hochhaus stellt man den Aufzug doch auch nicht in Frage und informiert die Gesellschaft explizit über dessen Kosten. Der Gesellschaft muss vermittelt werden, dass Menschen mit Behinderungen Gefühle, Bedürfnisse, Wünsche, Träume etc. haben, so wie alle anderen Menschen auch. Stichwort: **Paradigmenwechsel**.

Es handelt sich hierbei um ein sehr sensibles Thema, das weitreichende Folgen für die Gesellschaft hat, wie aus der Vergangenheit mehr als ausreichend bekannt sein müsste.

Akzeptanz beinhaltet ein Ungleichgewicht in sich.

Begründung: "Ich akzeptiere dich, obwohl du anders bzw. behindert bist!"

Es geht um Respekt und ANERKENNUNG, also um Gleichwertigkeit.

5. Abschnitt**Beitragsverpflichtungen****§ 23****Kostenbeitrag an das Land Tirol**

(1) Der Mensch mit Behinderungen hat bei Inanspruchnahme einer der folgenden Leistungen einen im Hinblick auf sein Einkommen angemessenen und auf das Ausmaß der gewährten Leistung abgestimmten Kostenbeitrag an das Land Tirol zu leisten:

- a) Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche (§ 10 Abs. 1 lit. a),
- b) Internat für Kinder und Jugendliche (§ 10 Abs. 1 lit. b),
- c) Vollzeitbetreutes Wohnen für Kinder und Jugendliche inkl. Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie (§ 10 Abs. 1 lit. c),
- d) Berufsvorbereitung (§ 11 Abs. 2 lit. a),
- e) Tagesstruktur (§ 11 Abs. 2 lit. b),
- f) Wohnen exklusive Berufsvorbereitung (§ 12 Abs. 2 lit. a),
- g) Begleitetes Wohnen in einer Wohngemeinschaft (§ 12 Abs. 2 lit. b),
- h) Wohnen exklusive Tagesstruktur (§ 12 Abs. 2 lit. c),
- i) Betreutes Wohnen exklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie (§ 12 Abs. 2 lit. d),
- j) Betreutes Wohnen inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie (§ 12 Abs. 2 lit. e).

(2) Verfügt der Mensch mit Behinderungen über ein Erwerbseinkommen aus einer geringfügigen

Beschäftigung nach § 5 Abs. 2 ASVG, so trifft die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages die dem Menschen mit Behinderungen gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Personen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht.

11 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

(3) Verfügt der Mensch mit Behinderungen über ein Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 5 Abs. 2 ASVG, welches kein Erwerbseinkommen ist, so trifft die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zusätzlich auch die dem Menschen mit Behinderungen gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Personen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht, soweit sie ihrer Unterhaltspflicht in Form von Naturalunterhalt nachkommen.

(4) Der Ausgangsbetrag für die Bemessung eines Einkommens aus einer geringfügigen Beschäftigung beträgt für das Kalenderjahr 2017 425,70,- Euro. Die Landesregierung hat jährlich unter Bedachtnahme auf die Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG durch Verordnung eine Aufwertungszahl festzusetzen.

(5) Bei Inanspruchnahme der Leistung Wohnen exklusive Tagesstruktur (§ 12 Abs. 2 lit. c) hat der Mensch mit Behinderungen zusätzlich zum Kostenbeitrag nach Abs. 1 einen angemessenen Kostenbeitrag aus seinem Vermögen zu leisten.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung insbesondere näher zu regeln:

a) die (pauschale) Höhe des Kostenbeitrages unter Berücksichtigung des zeitlichen Ausmaßes und des Inhaltes der gewährten Leistung und des Einkommens der zur Leistung des Kostenbeitrages verpflichteten Person,

b) die allfällige Berücksichtigung von in Kombination in Anspruch genommenen Leistungen bei der Berechnung des Kostenbeitrages,

c) ein dem Menschen mit Behinderung zur Deckung sonstiger persönlicher Bedürfnisse jedenfalls verbleibender Anteil in Zusammenhang mit der Leistung eines Kostenbeitrages aus Vermögen (Abs. 5). Darüber hinaus kann die Landesregierung in dieser Verordnung unter Berücksichtigung des § 3 lit. i nähere Regelungen über das heranzuziehende Einkommen bzw. die anrechenbaren Einkommensbestandteile treffen.

(7) Erreicht das Ausmaß des Kostenbeitrages die Kosten der betreffenden Leistung nach diesem Gesetz, so darf diese nicht gewährt werden.

(8) Im Fall von besonderer sozialer Härte kann der Kostenbeitrag für den Menschen mit Behinderungen oder die ihm gesetzlich zu Unterhalt verpflichteten Personen herabgesetzt oder gänzlich von der Vorschreibung eines Kostenbeitrages abgesehen werden.

(9) Wird das Einkommen eines Menschen mit Behinderungen nach § 324 Abs. 3 ASVG an das Land Tirol zediert, so besteht keine weitere Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages nach Abs. 1.

(10) Bezieht der Mensch mit Behinderungen Pflegegeld nach bundesrechtlichen oder ausländischen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, so hat er abgestimmt auf das Ausmaß der gewährten Leistung für die im Abs. 1 aufgezählten Leistungen einen Kostenbeitrag zu leisten. Dem Menschen mit Behinderungen hat jedenfalls ein Betrag im Ausmaß von 10 v.H. des Pflegegeldes der Stufe 3 zu verbleiben.

(11) Wird das Pflegegeld des Menschen mit Behinderungen nach § 13 des Bundespflegegeldgesetzes an das Land Tirol zediert, so besteht keine weitere Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages nach Abs. 1.

(12) Die Landesregierung hat in der Verordnung über Kostenbeiträge nach Abs. 6 in sinngemäßer Anwendung von Abs. 6 lit. a und b Regelungen über den Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld vorzusehen. Darüber hinaus kann in dieser Verordnung festgelegt werden, ob und in welchem Ausmaß rechtmäßig verwendete Anteile des Pflegegeldes berücksichtigt werden können. In dieser Verordnung können auch über den in Abs. 10 festgelegten Betrag hinausgehende zu verbleibende Mindestbeträge des Pflegegeldes festgelegt werden.

Anmerkungen:

(5) Was ist ein angemessener Kostenbeitrag?

(7) Klärung notwendig.

(8) Klärung: Was ist ein Härtefall?

Generell ist der Kostenbeitrag an das Land Tirol mit den Angehörigen zu besprechen.

Hier gibt es zu viele Unklarheiten und daher einen Aufklärungsbedarf.

Zum Beispiel:

Wie wird Naturalunterhalt der Angehörigen genau bewertet und was genau ist Naturalunterhalt?

Die Pflegeleistung, die Freizeitbegleitung und die Förderung wird oftmals von den Angehörigen geleistet aber nicht entschädigt.

Eine lebenslange Unterhaltspflicht ist eine Diskriminierung gegenüber Eltern von Kindern ohne Behinderungen.

Wenn Menschen mit Behinderungen monatlich nur ca. Euro 45,- zur Verfügung bleiben ist eine gesellschaftliche Teilhabe mit Sicherheit nicht gewährleistet.

Die vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben kostet mehr als Euro 1,50 / Tag!

Was wird das Land Tirol unternehmen, wenn Angehörige keine Leistungen mehr erbringen können?

§ 24

Kostenbeitrag an die Dienstleisterin

(1) Der Mensch mit Behinderungen hat bei Inanspruchnahme Mobiler Unterstützungsleistungen (§ 6) einen im Hinblick auf sein Einkommen angemessenen und auf das Ausmaß der gewährten Leistung abgestimmten Kostenbeitrag an die die Leistung erbringende Dienstleisterin zu leisten.

(2) Die Landesregierung hat für Mobile Unterstützungsleistungen (§ 6) in einer Richtlinie über Kostenbeiträge insbesondere näher festzulegen:

- a) die Höhe der zu entrichteten Kostenbeiträge, gestaffelt nach der Höhe des Einkommens und unter Berücksichtigung des gewährten Stundenausmaßes,
- b) ein Mindesteinkommen, ab dem ein Kostenbeitrag zu leisten ist,

12 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

c) die allfällige Berücksichtigung von in Kombination in Anspruch genommenen Leistungen bei der Berechnung des Kostenbeitrages,

d) die allfällige Berücksichtigung einer kostenbeitragspflichtigen Leistung nach § 23 Abs. 1.

Darüber hinaus kann die Landesregierung in dieser Richtlinie unter Berücksichtigung des § 3 lit. i nähere Regelungen über das heranzuziehende Einkommen bzw. die anrechenbaren Einkommensbestandteile treffen.

(3) Bezieht der Mensch mit Behinderungen Pflegegeld nach bundesrechtlichen oder ausländischen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, so hat er abgestimmt auf das Ausmaß der gewährten Leistung für die in Abs. 1 aufgezählten Leistungen einen Kostenbeitrag zu leisten. Dem Menschen mit Behinderungen hat jedenfalls ein Betrag im Ausmaß von 10 v.H. des Pflegegeldes der Stufe 3 zu verbleiben.

(4) Die Landesregierung hat in der Richtlinie über Kostenbeiträge nach Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung von Abs. 2 lit. a, c und d Regelungen über Kostenbeiträge aus dem Pflegegeld vorzusehen. Darüber hinaus kann in dieser Richtlinie festgelegt werden, ob und in welchem Ausmaß rechtmäßig verwendete Anteile des Pflegegeldes berücksichtigt werden können. In dieser Richtlinie können auch über den in Abs. 3 festgelegten Betrag hinausgehende zu verbleibende Mindestbeträge des Pflegegeldes festgelegt werden.

Anmerkung:

Was ist ein: ...im Hinblick auf sein Einkommen angemessener und auf das Ausmaß der gewährten Leistung abgestimmten Kostenbeitrag?

Hinweis: Ähnlicher Klärungsbedarf wie für **§ 23**.

§ 25

Rückstände aus Beitragsverpflichtungen

(1) Rückstände aus Beitragsverpflichtungen aufgrund einer zu geringen oder fehlenden Vorschreibung von Kostenbeiträgen nach § 23, die durch

- a) Verschweigen entscheidungswesentlicher Tatsachen,
- b) unwahre Angaben oder
- c) eine Verletzung der Anzeigepflicht nach § 34

herbeigeführt wurden, sind von der Zahlungspflichtigen oder deren Rechtsnachfolgerin an das Land Tirol zu leisten. Die Rückstände aus Beitragsverpflichtungen berechnen sich aus dem Differenzbetrag des geleisteten zum richtig bemessenen Geldbetrag. § 40 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Rückstände aus Beitragsverpflichtungen können auch durch Anrechnung auf Zuschüsse der Beitragspflichtigen oder durch Erhöhung von Kostenbeiträgen der Beitragspflichtigen zu laufenden Leistungen erfolgen. Ist der Beitragspflichtigen die unverzügliche Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, so kann ein angemessener Aufschub oder eine Ratenzahlung vorgesehen werden.

(3) Rückstände aus Beitragsverpflichtungen gehen bei Ableben der Beitragspflichtigen gleich einer

anderen Schuld auf den Nachlass der Beitragspflichtigen über.

Anmerkung:

(3) Eine Sippenhaftung ist unzulässig!

Begründung: Das Land Tirol hat mit den AntragstellerInnen und ihren gesetzlichen Vertretungen zu prüfen, ob alle Angaben und mögliche Kostenbeiträge den Tatsachen entsprechen. Ein Fehler in diesem Prozess darf nicht zu Lasten der Angehörigen gehen.

**6. Abschnitt
Verfahren**

§ 26

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden im Rahmen der Hoheitsverwaltung mit schriftlichem Bescheid in Angelegenheiten nach den §§ 5 Abs. 1 lit. c bis g, 15 Abs. 1 lit. a und b, 23 und 25.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung schriftlich in Angelegenheiten nach den §§ 5 Abs. 1 lit. a, b und h, 5 Abs. 2, 15 Abs. 1 lit. c, e und f sowie 24.

(3) In Angelegenheiten nach den §§ 41 und 51 entscheidet die Landesregierung im Rahmen der Hoheitsverwaltung.

(4) Die Durchführung von Angelegenheiten nach dem 4. Abschnitt, die Entscheidung in den Angelegenheiten nach § 15 Abs. 1 lit. e sowie der Abschluss von Rahmenvereinbarungen (§ 42) obliegen der Landesregierung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

(5) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sprengel, in dem der Mensch mit Behinderungen seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat der Mensch mit Behinderungen seinen Hauptwohnsitz in einer Einrichtung im Sinn des § 3 lit. h begründet, so ist jene Stelle örtlich zuständig, in deren Sprengel der Mensch mit Behinderungen zuletzt

13 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

einen Hauptwohnsitz außerhalb einer solchen Einrichtung begründet hatte. Dies gilt auch im Fall des § 4 Abs. 1 lit. c.

(6) Ist über die Gewährung von Leistungen oder Zuschüssen im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu entscheiden, so ist ein Bescheid jedenfalls zu erlassen, wenn

- a) die die Leistung oder der Zuschuss nicht oder nicht vollständig gewährt wird oder
- b) die Antragstellerin dies begehrt.

Anderenfalls kann die Behörde von der Erlassung eines Bescheides absehen. In diesem Fall kann die Erlassung eines Bescheides innerhalb eines Jahres vom Tag der Mitteilung der Entscheidung an verlangt werden.

§ 27

Anträge

(1) Anträge sind unter Anschluss der für die jeweilige Leistung notwendigen Unterlagen (§ 28) schriftlich bei der sachlich und örtlich zuständigen Stelle (§ 26) einzubringen. Die beantragte Leistung bzw. der beantragte Zuschuss ist konkret zu bezeichnen. Leistungen und Zuschüsse nach dem 2. und 3. Abschnitt – soweit in den Abs. 2, 3 und 4 nicht anderes bestimmt ist – hat der Mensch mit Behinderungen, dem die Leistung zu Gute kommen soll, oder seine gesetzliche Vertreterin zu beantragen.

(2) Arbeitsplatzzuschüsse (§ 16) sind von der Dienstgeberin des Menschen mit Behinderungen zu beantragen.

(3) Zuschüsse für Lohnkosten der Schulasistenz (§ 18) sind vom Schulerhalter unter Beifügung einer begründeten Stellungnahme der zuständigen Pflichtschulinspektorin zur Notwendigkeit der Maßnahme zu beantragen.

(4) Förderungen für Integrationsgruppen in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten (§ 19) sind vom Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung unter Vorlage der behördlichen Genehmigung der Integrationsgruppe und der Förderzusage nach dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz spätestens bis zum Ende des jeweiligen Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsjahres, für das die Förderung bezogen werden soll, zu beantragen.

(5) Anträge auf sonstige Zuschüsse (§ 20) gelten auch dann als fristgerecht eingebracht, wenn sie beim Sozialministeriumservice oder beim zuständigen Sozialversicherungsträger eingebracht und von diesen an die zuständige Stelle weitergeleitet wurden.

Anmerkung:

Stichwort: "Barrieren"

Anträge und Ergänzungsblätter müssen in leichter Sprache verfügbar sein. Unterstützung beim Ausfüllen ist anzubieten. Die Möglichkeit zur Verlängerung der Abgabefristen ist einzuräumen.

§ 28

Antragsunterlagen

(1) Anträge haben die zum Nachweis des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen und zur Beurteilung der beantragten Leistung bzw. des beantragten Zuschusses notwendigen Angaben und Nachweise zu enthalten.

a) Folgende Unterlagen zum Menschen mit Behinderungen sind vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde,
2. ein Staatsbürgerschaftsnachweis, ein gültiger Reisepass oder Personalausweis, bei fremden Menschen mit Behinderungen der nach dem Recht des Herkunftsstaates vorgesehene Nachweis der Staatsangehörigkeit bzw. ein von den Behörden des Herkunftsstaates ausgestelltes Reisedokument,
3. wenn es sich um eine gleichgestellte Angehörige im Sinn des § 4 Abs. 2 lit. a handelt, Nachweise, aus denen die Angehörigeneigenschaft hervorgeht,
4. bei fremden Menschen mit Behinderungen zusätzlich
 - aa) im Fall des § 4 Abs. 2 lit. b, c, d und g ein gültiger Aufenthaltstitel,
 - bb) im Fall des § 4 Abs. 2 lit. e die Entscheidung über die Anerkennung als Flüchtling, die Gewährung von Asyl bzw. die Zuerkennung des Status der Asylberechtigten,
 - cc) im Fall des § 4 Abs. 2 lit. f der Nachweis über die Gewährung des Status der subsidiär Schutzberechtigten,
5. sofern vorhanden, Nachweise, aus denen das Vorliegen und die Art und Schwere einer Behinderung im Sinn des § 3 lit. a hervorgehen, wie
 - aa) die Feststellung nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes,
 - bb) ein Behindertenpass nach den §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes,
 - cc) die Entscheidung über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe nach § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967,

14 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

- dd) ein Ausweis über das Vorliegen einer dauernd starken Gehbehinderung nach § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960,
- ee) bei österreichischen Staatsbürgerinnen gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 2) nach dem Recht ihres Herkunftsstaates ausgestellte Nachweise, die den in den lit. aa bis dd genannten Nachweisen gleichwertig sind,
- ff) bei pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen, die Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz oder eine dem Pflegegeld gleichartige Leistung nach ausländischen Vorschriften beziehen, die Entscheidung über die Genehmigung von Pflegegeld bzw. die nach ausländischem Recht vorgesehene Entscheidung über die Zuerkennung der dem Pflegegeld gleichartigen Leistung,
6. aktuelle ärztliche oder entwicklungspsychologische Befunde, aus denen sich Art und Schwere der Behinderung ergeben,
7. Angaben über die Art und die Höhe des Einkommens, die Vermögensverhältnisse und die Sozialversicherungsverhältnisse,
8. bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit Angaben über
 - aa) die Obsorgeberechtigte einschließlich eines allfälligen Beschlusses des Pflschaftsgerichtes über die Regelung der Obsorge oder
 - bb) die Erwachsenenvertreterin einschließlich des Beschlusses des Pflschaftsgerichtes über die Bestellung der Erwachsenenvertreterin,
 - b) Angaben über die Art und die Höhe des Einkommens von Personen, die dem Menschen mit Behinderungen gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind, und von Angehörigen, die mit dem Menschen mit Behinderungen im gemeinsamen Haushalt wohnen, sowie Angaben zu Unterhaltspflichten des Menschen mit Behinderungen,
 - c) Angaben über bereits beantragte, gewährte oder laufende Leistungen und Zuschüsse, die im Sinn

der Subsidiarität nach § 2 Abs. 2 zu berücksichtigen sind,

d) im Fall der beabsichtigten Verlängerung einer bereits gewährten bzw. laufenden Leistung der Verlaufsbericht der Dienstleisterin,

e) im Fall des Bestehens von Rechtsansprüchen, die nach § 39 auf das Land Tirol übergehen, die im § 39 Abs. 4 genannten Angaben,

f) allfällige sonst zur Durchführung des Verfahrens notwendige Angaben und Unterlagen.

(2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise sind nicht beizubringen, soweit die nach § 26 zuständige Stelle aufgrund einer früheren Antragstellung bereits über die entsprechenden Informationen verfügt. Haben sich seit einer früheren Antragsstellung die betreffenden Umstände geändert oder wird der Antragstellerin eine Auskunft oder Vorlage ausdrücklich aufgetragen, so sind die erforderlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise beizubringen.

§ 29

Medizinische Beurteilung der Behinderung

(1) Für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 lit. a insbesondere der Art und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung, ist eine amtsärztliche Stellungnahme einzuholen. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, kann dem Menschen mit Behinderungen die Beibringung ergänzender psychologischer, ärztlicher und sonstiger im Einzelfall notwendiger Befunde aufgetragen werden.

(2) Von der Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme kann abgesehen werden, soweit anlässlich einer früheren Antragstellung bereits eine Beurteilung nach Abs. 1 erfolgt ist, es sei denn, dass besondere Umstände oder die Art der beantragten Maßnahme eine neuerliche Beurteilung erfordern. Haben sich seit dem Zeitpunkt der Beurteilung die nach § 3 lit. a maßgeblichen Umstände wesentlich geändert, so hat jedenfalls eine neuerliche Beurteilung zu erfolgen.

Anmerkung:

Wer übernimmt die Kosten für Gutachten, Befunde und Stellungnahmen?

Amtsärztliche Stellungnahmen sind speziell im Bereich der Behinderungen problematisch. Das soziale Modell von Behinderung, nicht nur der medizinische Standpunkt, muss berücksichtigt werden. Eine fachliche Stellungnahme von unabhängigen ExpertInnen mit fachspezifischem Schwerpunkt "Inklusive Pädagogik" ist in eine Beurteilung der Behinderung einzubeziehen.

§ 30

Inhaltliche Beurteilung der beantragten Leistung bzw. des beantragten Zuschusses

(1) Die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie das notwendige Ausmaß einer beantragten Leistung im Hinblick auf die Stärkung der Teilhabe des Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben ist mit Ausnahme der Therapien und psychologischen Behandlungen (§ 8), der Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenten (§ 18) sowie der Zuschüsse für Lohnkosten der Integrationsgruppen in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten (§ 19) auf sachverständiger Basis zu beurteilen, sofern die Entscheidung nicht bereits durch normierte und objektiv überprüfbare Kriterien

15 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

getroffen werden kann. Als Sachverständige kommen insbesondere Personen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung im psycho-sozialen Bereich in Betracht.

(2) Die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie das notwendige Ausmaß einer beantragten Leistung nach § 8 ist auf amtsärztlicher Basis zu beurteilen.

(3) Im Fall der beabsichtigten Verlängerung einer bereits gewährten bzw. laufenden Leistung ist bei der Beurteilung der Verlaufsbericht der Dienstleisterin zu berücksichtigen.

Anmerkung:

Ein Amtsarzt ist meist nicht qualifiziert das Ausmaß der Förderung, die Unterstützung und geeignete Therapiemaßnahmen zu bemessen. Es müssen spezialisierte und anerkannte Fachleute aus den jeweiligen Bereichen (behinderungsspezifisch) herangezogen werden.

§ 31

Mitwirkungspflicht

(1) Der Mensch mit Behinderungen bzw. dessen gesetzliche Vertreterin, im Fall des § 16 die antragstellende Dienstgeberin, im Fall des § 18 der Schulerhalter und im Fall des § 19 der Erhalter der

Kinderbetreuungseinrichtung sowie die zur Leistung des Kostenbeitrags verpflichteten Personen haben alle zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu machen sowie die nach § 28 erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

(2) Der Mensch mit Behinderungen bzw. dessen gesetzliche Vertreterin haben darüber hinaus

- a) an der Beurteilung der Behinderung,
- b) an der Erhebung des individuellen Unterstützungsbedarfs,
- c) an der Beurteilung der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie des notwendigen Ausmaßes der beantragten Leistung bzw. des beantragten Zuschusses sowie
- d) an den zu diesen Zwecken erforderlichen Befundaufnahmen durch Sachverständige mitzuwirken.

(3) Wenn und solange die im Abs. 1 und 2 genannten Verpflichteten ihrer Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund nicht nachkommen, kann die Gewährung einer Leistung bzw. eines Zuschusses abgelehnt oder diese nur eingeschränkt gewährt werden, wenn die zur Mitwirkung verpflichtete Person über die Folgen dieses Verhaltens vorher nachweislich belehrt wurde.

§ 32

Amtshilfe, Auskunftersuchen, Abfragerechte

(1) Auf Verlangen der nach § 26 zuständigen Stelle haben

- a) die Dienstleisterinnen und die bei ihnen beschäftigten Personen,
 - b) die Dienstgeberinnen von Menschen mit Behinderungen und
 - c) jene Personen, die den Menschen mit Behinderungen begleiten oder behandeln,
- den von diesen Stellen beauftragten Organen Zutritt zu den Aufenthaltsräumen des Menschen mit Behinderungen und Einsichtnahme in alle ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren sowie entsprechende Auskünfte zu erteilen, sofern dies zur Erfüllung der diesen Stellen zukommenden gesetzlichen Aufgaben jeweils erforderlich ist.

(2) Zum Zweck der Prüfung der Zuständigkeit und der Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Gesetz haben die Fremdenbehörden und die ordentlichen Gerichte den nach § 26 zuständigen Stellen auf deren Verlangen die notwendigen Informationen über den antragstellenden Menschen mit Behinderungen schriftlich zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist die zuständige Stelle nach § 26 zu diesem Zweck berechtigt, Abfragen über das Zentrale Melderegister durchzuführen.

(3) Die zuständigen Stellen nach § 26 sind berechtigt, Verknüpfungsabfragen aus dem Zentralen Melderegister auch nach dem alleinigen Abfragekriterium des Wohnsitzes (§ 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991) durchzuführen und weiter zu verwenden, soweit dies zum Zweck der Bemessung der Höhe für Sonstige Zuschüsse nach § 20 erforderlich ist.

(4) Zum Zweck der Feststellung über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 lit. a hat das Sozialministeriumsservice den nach § 26 zuständigen Stellen auf deren Verlangen die notwendigen Informationen des antragstellenden Menschen mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen.

§ 33

Beginn und Dauer von Leistungen und Zuschüssen

(1) Leistungen und Zuschüsse, die nicht in einer einmaligen Leistung bestehen, sind von dem Zeitpunkt an zu gewähren, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind, frühestens jedoch vom 1. Tag des Monats an, in dem der Antrag bei einer Einbringungsstelle eingelangt ist.

16 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

(2) Leistungen und Zuschüsse, die nicht in einer einmaligen Leistung bestehen, sind befristet für einen bestimmten Zeitraum zu gewähren, der fünf Jahre nicht übersteigen darf.

§ 34

Anzeigepflicht

(1) Die nach § 31 Abs. 1 zur Mitwirkung Verpflichteten haben im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht jede Änderung in den für die Gewährung der Leistung bzw. des Zuschusses und die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblichen Verhältnissen binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem sie vom Eintritt der Änderung Kenntnis erlangen, der nach § 26 zuständigen Stelle anzuzeigen.

(2) Dienstleisterinnen haben die ihnen bekannten Änderungen der wirtschaftlichen Situation des Menschen mit Behinderungen, die Auswirkungen auf dessen Leistung eines Kostenbeitrags (§§ 23 und 24) haben, der nach § 26 zuständigen Stelle unverzüglich bekannt zu geben.

§ 35

Widerruf, Anpassung und Einstellung von Leistungen und Zuschüssen

(1) Eine bereits gewährte bzw. laufende Leistung bzw. ein bereits gewährter Zuschuss ist zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass ihre Gewährung

- a) durch Verschweigen entscheidungswesentlicher Tatsachen,
- b) durch unwahre Angaben, oder
- c) durch Verletzung der Anzeigepflicht nach § 34

herbeigeführt wurde.

(2) Der Widerruf einer Leistung bzw. eines Zuschusses ist rückwirkend von dem Tag an auszusprechen, ab dem die Leistung bzw. der Zuschuss zu Unrecht gewährt wurde. Der Widerruf wirkt längstens einen Zeitraum von fünf Jahren zurück; für die Berechnung dieser Frist ist der erste Tag des Monats, in dem die nach § 26 zuständige Stelle vom Widerrufsgrund Kenntnis erlangt hat, maßgeblich.

(3) Anstatt des Widerrufs kann auch eine Anpassung des Ausmaßes oder der Dauer der gewährten Leistung bzw. des gewährten Zuschusses vorgenommen werden. § 40 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

(4) Eine laufende Leistung bzw. ein laufender Zuschuss ist einzustellen, wenn

a) sich bei der Erbringung herausstellt, dass die Teilhabe des Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben nicht gestärkt werden kann, wobei auch die weitere Aufrechterhaltung von Fähigkeiten und Möglichkeiten des Menschen mit Behinderungen als Stärkung der Teilhabe gilt,

b) sich aufgrund neuer Erkenntnisse über die Art oder Schwere der Beeinträchtigung oder die Möglichkeiten der Förderung des Menschen mit Behinderungen herausstellt, dass die Stärkung seiner Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch eine andere Maßnahme oder eine Kombination von Maßnahmen besser erreicht werden kann,

c) der Mensch mit Behinderungen bei der Erbringung einer Leistung nicht im erforderlichen, ihm zumutbaren Ausmaß mitwirkt oder durch sein Verhalten den Erfolg der Maßnahme vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet,

d) aufgrund einer Änderung der maßgeblichen Verhältnisse sonstige Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung bzw. des Zuschusses wegfallen.

(5) In den Fällen des Abs. 4 lit. b und d kann statt der Einstellung auch eine Anpassung des Ausmaßes oder der Dauer einer gewährten Leistung bzw. eines gewährten Zuschusses vorgenommen werden.

(6) Die Beurteilung der im Abs. 4 lit. a bis d genannten Einstellungs- und Anpassungsgründe hat erforderlichenfalls auf sachverständiger Grundlage und unter Berücksichtigung des Verlaufsberichts der Dienstleisterin zu erfolgen.

Anmerkung:

(4) Wer kann beurteilen, ob die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gestärkt werden kann, nach welchen Kriterien und wie viel Zeit gewährt das Land für eine derartige Prüfung?

Der Erhalt des Status quo ist ebenso als Erfolg einer Maßnahme zu bewerten.

§ 36

Schlichtungsstelle

(1) Beim Amt der Tiroler Landesregierung wird eine Schlichtungsstelle für bestimmte Leistungen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden, eingerichtet.

(2) Der Schlichtungsstelle gehören als Mitglieder an:

- a) eine rechtskundige Person als Vorsitzende,
- b) eine fachlich mit Angelegenheiten der Behindertenhilfe befasste Person und
- c) ein Mitglied der Nutzerinnenvertretung mit beratender Stimme.

Anmerkung:

Ergänzung: d) ein Mitglied der Angehörigenvertretung (Verein AMB) mit beratender Stimme

17 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a und b sind von der Landesregierung nach Anhörung des Behindertenbeirates auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. In gleicher Weise ist für jedes dieser Mitglieder für den Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Bestelldauer, dem Verzicht oder dem Widerruf der Bestellung. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Bestelldauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Amt. Endet die Mitgliedschaft vor

dem Ablauf der Bestelldauer, so hat die Landesregierung für den Rest der Bestelldauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Das Mitglied nach Abs. 2 lit. c ist von der Nutzerinnenvertretung zu entsenden.

(5) Die Schlichtungsstelle ist beschlussfähig, wenn die zwei stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Den Sitzungen, zu denen die Vorsitzende nach Bedarf einzuladen hat, können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

(6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.

(7) Die Kanzleigeschäfte der Schlichtungsstelle sind von der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Organisationseinheit zu besorgen.

(8) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle ihnen in Ausübung ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über personenbezogene Daten, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(9) Der Schlichtungsstelle sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und auf Verlangen Berichte über bestimmte Angelegenheiten zu erstatten.

(10) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der Schlichtungsstelle zu informieren.

(11) Die Tätigkeit für die Schlichtungsstelle ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. c haben jedoch gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Ersatz der notwendigen Fahrtkosten in Höhe des kostengünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels. Menschen mit Behinderungen können die Kosten für die notwendige Assistenz unter Anlehnung der für die jeweilige Begleitungsleistung festgesetzten Normtarife (§ 46), sowie deren Fahrtkosten geltend machen, sofern diese nicht bereits durch eine laufende Leistungsgewährung abgedeckt wird.

§ 37

Schlichtungsverfahren

(1) Leistungen nach § 5 Abs. 1 lit. a, b und g und § 5 Abs. 2 können bei den ordentlichen Gerichten nur geltend gemacht werden, wenn in der Sache vorher ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle durchgeführt wurde.

(2) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit der Einbringung des Antrages, mit dem Schlichtung begehrt wird, durch die Antragstellerin, die die Leistung nach § 5 Abs. 1 lit. a oder b oder § 5 Abs. 2 für sich oder eine von ihr vertretene Person beantragt hat. § 13 AVG gilt sinngemäß. Der Antrag bewirkt die Hemmung der Fristen für die gerichtliche Geltendmachung bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens.

(3) Die Schlichtungsstelle hat ohne förmliches Verfahren ohne unnötigen Aufschub auf eine gütliche Einigung zwischen den Streitparteien hinzuwirken und zu diesem Zweck die Streitparteien, gegebenenfalls unter Beiziehung anderer an der Sache beteiligter Personen anzuhören. Das Ergebnis des Einigungsversuches ist schriftlich von der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle festzuhalten und den Streitparteien zu übermitteln. Die Schlichtungsstelle kann gegebenenfalls Empfehlungen zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten abgeben.

(4) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung oder der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin, dass eine gütliche Einigung nicht erzielt werden konnte. Wurde drei Monate nach Einbringung des Antrages keine Einigung erzielt, so ist eine solche Bestätigung unverzüglich auszustellen.

(5) Die Kosten für eine allfällige Beiziehung von Sachverständigen trägt das Land Tirol. Menschen mit Behinderungen können die Kosten für die notwendige Assistenz nach den für die jeweilige Begleitungsleistung festgesetzten Normtarifen (§ 46) geltend machen, sofern diese nicht bereits durch eine laufende Leistungsgewährung abgedeckt wird.

18 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

7. Abschnitt

Kostentragung, Kostenersatz

§ 38

Kostentragung

(1) Das Land Tirol hat unbeschadet des Abs. 2 den für Leistungen und Zuschüsse nach diesem

Gesetz entstehenden Aufwand zu tragen, soweit dieser nicht durch Kostenbeiträge nach den §§ 23 und 24 sowie Ersatzleistungen nach den §§ 39 und 40 gedeckt ist.

(2) Die Gemeinden haben dem Land Tirol jährlich einen Beitrag in der Höhe von 35 v.H. des nach Abs. 1 zu tragenden Aufwandes zu ersetzen. Der Beitrag ist von der Landesregierung auf die Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung des § 21 Abs. 5 und 7 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 99/2010, aufzuteilen.

§ 39

Übergang von Schadenersatzansprüchen

(1) Kann der Mensch mit Behinderungen den Ersatz des Schadens, der ihm durch einen Unfall oder ein sonstiges Ereignis entstanden ist, gegenüber einer Dritten geltend machen, so geht dieser Anspruch bis zur Höhe des Aufwandes für jene Leistungen und Zuschüsse, die nach diesem Gesetz gewährt wurden bzw. werden, auf das Land Tirol über. Es gehen nur jene Ansprüche über, die dem gleichen Zweck wie die Leistung nach diesem Gesetz dienen.

(2) Die nach § 26 zuständige Stelle hat der Ersatzpflichtigen den Anspruchsübergang schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt mit ihrer Zustellung den Übergang des Anspruches für jenen Aufwand, der dem Land Tirol für die betreffenden Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz in der Zeit zwischen ihrer Gewährung und Einstellung bzw. Beendigung entstanden ist. Dies gilt auch für den Übergang des Anspruches für einen entstehenden Aufwand. Die §§ 1395 zweiter Satz und 1396 ABGB gelten sinngemäß.

(3) Hat die Verpflichtete vor Kenntnis des Anspruchsüberganges Leistungen im Sinn des Abs. 1 an den Menschen mit Behinderungen erbracht, so sind diese im Ausmaß des Anspruchsüberganges zugunsten des Landes Tirol hereinzubringen. § 40 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

(4) Der Mensch mit Behinderungen bzw. dessen gesetzliche Vertreterin haben der zuständigen Stelle Ansprüche im Sinn des Abs. 1, die erst nach der Beantragung bzw. Gewährung der betreffenden Leistungen bzw. des betreffenden Zuschusses der Behindertenhilfe entstehen, binnen acht Wochen anzuzeigen und in der Anzeige insbesondere anzugeben:

a) wenn der Schaden durch eine Versicherung der Ersatzpflichtigen gedeckt ist: die Versicherung, die Art der Versicherung und die Nummer der Versicherungspolizze bzw. des Versicherungsscheins,
b) wenn der Schaden durch einen Unfall entstanden ist: die Schadennummer der polizeilichen Unfallanzeige. Darüber hinaus ist der nach § 26 zuständigen Stelle über alle für die Prüfung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen nach den Abs. 1 und 3 maßgeblichen Umstände binnen acht Wochen ab einem entsprechenden Verlangen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(5) Rückstände aus Ansprüchen nach Abs. 1 gehen bei Ableben des Menschen mit Behinderungen gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Menschen mit Behinderungen über.

(6) Zur Entscheidung von Streitigkeiten betreffend den Übergang von Schadenersatzansprüchen sind die ordentlichen Gerichte berufen.

Anmerkung:

Wer bekommt das Schmerzensgeld, wenn Schmerzensgeld zugesprochen wird?

§ 40

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen und Zuschüsse

(1) Wurde die Gewährung einer Leistung bzw. eines Zuschusses

- a) durch Verschweigen entscheidungswesentlicher Tatsachen,
- b) durch unwahre Angaben oder
- c) durch Verletzung der Anzeigepflicht nach § 34

herbeigeführt, so hat die Empfängerin der Leistung bzw. des Zuschusses oder deren Rechtsnachfolgerin dem Land Tirol den zu Unrecht ausgezahlten Geldbetrag bzw. den für die Erbringung einer zu Unrecht erbrachten Leistung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

19 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

(2) Die Ersatzpflicht besteht für Leistungen und Zuschüsse, die in einem Zeitraum von fünf Jahren vor dem 1. Tag des Monats, in dem die nach § 26 zuständige Stelle vom Ersatzgrund Kenntnis erlangt hat, gewährt wurden. Dies gilt nicht, wenn die Leistung durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen wurde. Für die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes mit der Maßgabe, dass die Geltendmachung der Ersatzpflicht im Verwaltungsweg einer Klage gleichzuhalten ist. Die Ersatzpflicht ist mit Bescheid geltend zu machen.

(3) Wird anstelle eines Widerrufs eine Anpassung im Sinne des § 35 Abs. 3 vorgenommen, besteht

die Ersatzpflicht, soweit bei ursprünglich richtiger Festlegung des Ausmaßes, der Dauer oder der Höhe der Leistung bzw. des Zuschusses ein geringerer Aufwand entstanden wäre.

(4) Die Abs. 1, 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn die rechtzeitige Einstellung oder Anpassung einer Leistung bzw. eines Zuschusses aufgrund einer Änderung der maßgeblichen Verhältnisse (§ 35 Abs. 4 lit. d) durch unwahre Angaben oder durch Verletzung der Anzeigepflicht nach § 34 vereitelt wurde.

(5) Die Hereinbringung kann auch durch Anrechnung auf Zuschüsse oder durch Erhöhung von Kostenbeiträgen der Ersatzpflichtigen zu laufenden Leistungen nach § 5 erfolgen. Ist der Ersatzpflichtigen die unverzügliche Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, so kann ein angemessener Aufschub oder Ratenzahlung vorgesehen werden.

(6) Von der Hereinbringung kann abgesehen werden, wenn

a) die Verpflichtung zum Ersatz für die Ersatzpflichtige eine besondere Härte bedeuten würde, insbesondere zu einer Notlage im Sinn des § 1 Abs. 3 lit. a des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes führen würde,

b) die Hereinbringung mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu dem zu ersetzenden Betrag steht.

Anmerkung:

Begründung: Das Land Tirol hat mit den AntragstellerInnen und ihren gesetzlichen Vertretungen zu prüfen, ob alle Angaben und mögliche Kostenbeiträge den Tatsachen entsprechen. Regelmäßige Informationen über Änderungen sind den AntragstellerInnen und ihren gesetzlichen Vertretungen in digitaler und schriftlicher Form sowie in leichter Sprache zuzusenden.

8. Abschnitt Dienstleisterinnen

§ 41

Betriebsbewilligung

(1) Dienstleisterinnen, die

a) ambulante oder stationäre Leistungen nach diesem Gesetz erbringen und

b) eine Vereinbarung nach § 42 abgeschlossen haben, benötigen für jede Einrichtung eine Betriebsbewilligung.

(2) Stationäre Leistungen außerhalb Tirols können nur dann gewährt werden, wenn die betreffende Einrichtung nach anderen Bestimmungen bewilligt wurde oder in sonstiger Weise sichergestellt ist, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

(3) Anträge auf Betriebsbewilligung sind schriftlich einzubringen und haben folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

a) in einfacher Ausfertigung:

1. Angaben über die Dienstleisterin, allenfalls unter Beilage eines Vereinsregisterauszugs oder eines Firmenbuchauszugs,

2. Angaben über die Leiterin der Einrichtung unter Beilage einer Strafregisterbescheinigung,

3. den Nachweis über das Eigentum oder den aufrechten Bestandsvertrag.

b) in zweifacher Ausfertigung:

1. ein inhaltliches Konzept (insbesondere Zielgruppe, Ziele, Leistungsangebote, Methoden, Betriebszeiten, Darstellung von Abläufen),

2. Angaben zum Personal (Anstellungsausmaß pro Mitarbeiterin, Tätigkeitsbereich, Qualifikationsnachweise),

3. Angaben zur Zahl der Betreuungsplätze und zur Kapazität in den einzelnen Teilbereichen,

4. vollständige Baupläne mit planlich und beschreibungsmäßig dargestelltem Raum- und Funktionsprogramm,

5. Nachweis der Baubewilligung und der Benützungsbewilligung für das Gebäude nach den baurechtlichen Vorschriften.

(4) Die Betriebsbewilligung ist von der Landesregierung mit Bescheid zu erteilen, wenn

Anmerkung:

1) a) ambulante oder/und stationäre Leistungen

20 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

a) die Einrichtung die Voraussetzungen der in der Verordnung nach § 14 Abs. 1 lit. h normierten

Anforderungen an die Dienstleisterinnen erfüllt,

b) das vorgelegte Raum- und Funktionsprogramm in baulicher, hygienischer und ausstattungsmäßiger Hinsicht dem Stand der Technik entspricht, und

c) in organisatorischer Hinsicht sowie im Hinblick auf Anzahl, Qualifikation und Funktion des vorgesehenen Personals erwarten lässt, dass die Erbringung der Leistungen an die für die Einrichtung vorgesehenen Zielgruppen gemäß den Grundsätzen nach § 2 Abs. 1 gewährleistet ist.

(5) Die Betriebsbewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen oder befristet erteilt werden.

(6) Wesentliche Änderungen der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen, insbesondere in baulicher, personeller oder inhaltlicher Hinsicht in einer nach dieser Bestimmung bewilligten Einrichtung benötigen ebenfalls eine Betriebsbewilligung.

(7) Die Auflassung einer nach dieser Bestimmung bewilligten Einrichtung ist der Landesregierung spätestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Landesregierung kann von der Durchführung eines Betriebsbewilligungsverfahrens absehen, wenn aus budgetären oder sozialplanerischen Gründen eine Ausweitung des Leistungsangebotes nach diesem Gesetz nicht in Aussicht gestellt werden kann.

(9) Ergibt sich nach Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 4 oder 6, dass die Voraussetzungen für die Eignung der Einrichtung trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend erfüllt sind, so hat die Landesregierung die nach dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung der Eignung der konkreten Einrichtung erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

(10) Die Landesregierung hat die Betriebsbewilligung zu widerrufen, wenn

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet ist,

b) Auflagen nach Abs. 5 oder Abs. 9 nicht erfüllt werden,

c) die nachträgliche Vorschreibung von anderen oder zusätzlichen Auflagen nach Abs. 9 unverhältnismäßig wäre, insbesondere wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

§ 42

Vereinbarungen mit Dienstleisterinnen (Rahmenvereinbarungen)

(1) Zur Sicherstellung von Leistungen nach § 5 kann das Land Tirol als Träger von Privatrechten Vereinbarungen mit Dienstleisterinnen abschließen (Rahmenvereinbarungen).

(2) Rahmenvereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind Voraussetzung für eine Kostentragung durch das Land Tirol für die von der Dienstleisterin erbrachten Leistungen nach diesem Gesetz.

(3) Dienstleisterinnen können

a) basierend auf den in der Rahmenvereinbarung getroffenen Festlegungen,

b) basierend auf den Menschen mit Behinderungen jeweils gewährten Leistungen und

c) entsprechend den in der Verordnung nach § 46 normierten Tarifen die von ihnen erbrachten Leistungen nach diesem Gesetz direkt mit dem Land Tirol abrechnen.

(4) Rahmenvereinbarungen dürfen nur mit Dienstleisterinnen abgeschlossen werden, deren Eignung für den jeweiligen Tätigkeitsbereich, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der nach § 14 festgelegten Qualitätsstandards, gewährleistet ist.

(5) Rahmenvereinbarungen dürfen nur abgeschlossen werden, wenn die jeweilige Leistung nach § 14 definiert ist und diese für die Zielregion im Bedarfs- und Entwicklungsplan (§ 44) als Bedarf ausgewiesen ist.

(6) Rahmenvereinbarungen haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

a) das Leistungsausmaß,

b) den Ort der Leistungserbringung,

c) die Leistungsbeschreibungen und die Qualitätsstandards,

d) die Rechte und Pflichten der Dienstleisterin,

e) die Rechte und Pflichten des Landes Tirols,

f) die Finanzierung.

21 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

§ 43

Behördliche Aufsicht

(1) Zur Feststellung und Überwachung der Eignung von Dienstleisterinnen, der Einhaltung von Betriebsbewilligungen nach § 41 sowie zur Überprüfung der finanziellen Gebarung ist der Landesregierung oder den von ihr beauftragten Organen der Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken, Gebäuden und Anlagen und die Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen,

insbesondere in die Personalunterlagen und die Begleitdokumentation, zu gewähren. Den Organen sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Landesregierung hat bei der Aufsicht über Einrichtungen, die nach § 41 bewilligt wurden insbesondere darauf zu achten, dass die Rechte der Menschen mit Behinderungen gewahrt sind und Vorkehrungen zur Verhinderung von Gewalt und Missbrauch getroffen werden.

(3) Werden im Zuge einer Überprüfung nach Abs. 1 schwerwiegende Mängel festgestellt, mit denen eine unmittelbar drohende Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder persönliche Integrität von Menschen mit Behinderungen verbunden ist, so kann die Landesregierung ohne vorausgegangenes Verfahren Maßnahmen zu ihrer Behebung an Ort und Stelle verfügen. Die Landesregierung hat über diese Maßnahme binnen zwei Wochen einen Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Maßnahme außer Kraft tritt.

(4) Zur Überprüfung der finanziellen Gebarung ist weiters dem Landesrechnungshof oder den von ihm beauftragten Organen der Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken, Gebäuden und Anlagen und die Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere in die finanziellen Aufzeichnungen, zu gewähren. Den Organen sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

9. Abschnitt Planung, Statistik, Tarife und Ko-Finanzierung

§ 44

Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Tiroler Behindertenhilfe

(1) Die Landesregierung hat einen Bedarfs- und Entwicklungsplan auf dem Gebiet der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben, insbesondere zu folgenden Zielen auszuarbeiten:

a) die Verbesserung und langfristige Sicherstellung bedarfs- und fachgerechter Leistungen,
b) die Gewährleistung von landesweit einheitlichen quantitativen Mindeststandards in allen Leistungsbereichen unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten.

(2) Bei der Durchführung der Planung der Behindertenhilfe sind insbesondere die Ergebnisse der Forschung in jenen Fachbereichen, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben berühren, zu berücksichtigen. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Tiroler Behindertenhilfe hat sich an nachstehenden Grundsätzen zu orientieren:

a) Mobile Leistungen haben Vorrang vor stationären Leistungen.
b) Leistungen der beruflichen Integration haben Vorrang vor Leistungen der Tagesstruktur in Einrichtungen.

c) Bei der Schaffung neuer Angebote ist auf eine ausgewogene regionale Verteilung, ein vielfältiges Leistungsangebot in den einzelnen Regionen und auf eine gute Erreichbarkeit für die Bevölkerung Bedacht zu nehmen.

(3) Die Verfahren und die Ergebnisse der Planung der Tiroler Behindertenhilfe sind regelmäßig zu überprüfen, zu evaluieren und nach den aktuellen Erkenntnissen laufend anzupassen.

(4) Die Landesregierung hat die Ergebnisse der Planung der Tiroler Behindertenhilfe nach Abs. 3 jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren im Bedarfs- und Entwicklungsplan darzustellen. Bei Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes ist auf die weitere, über den Planungszeitraum hinausgehende Entwicklung der maßgebenden Einflussgrößen soweit Bedacht zu nehmen, als hierfür auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Prognosen vorliegen. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist vor Ablauf des Zeitraumes von fünf Jahren anzupassen, wenn dies aufgrund nicht vorhersehbarer Entwicklungen notwendig wird.

(5) § 39 Abs. 6 Tiroler Mindestsicherungsgesetz findet sinngemäß Anwendung.

22 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

§ 45

Statistik

(1) Die Landesregierung hat geeignete Daten nach § 53 Abs. 1 lit. a sowie Daten über den Umfang der gewährten Leistungen und Zuschüsse zu erheben. Diese Daten sind in anonymisierter Form als Entscheidungs- und Evaluierungsgrundlage für die Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Tiroler Behindertenhilfe heranzuziehen.

(2) Die Landesregierung hat die Daten nach Abs. 1 jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren in einem Bericht zusammenzufassen und diesen dem Landtag vorzulegen.

§ 46

Tarife und Ko-Finanzierung

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen:

- a) Tarife, die für die einzelnen Leistungen nach § 5 gewährt werden unter Berücksichtigung des Qualifizierungsgrades,
- b) bei tagsatzfinanzierten Leistungen ergänzend zu lit. a: Tarife für Platzhalteleistungen, Kurzzeitpflegeleistungen und Intensivsätze,
- c) Beginn der Gültigkeit der Tarife,
- d) Abrechnungsmodalitäten.

(2) Darüber hinaus kann die Landesregierung in der Verordnung nach Abs. 1 festlegen, inwieweit Rücklagen bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen sind.

(3) Die Landesregierung kann mit den Sozialversicherungsträgern oder anderen Kostenträgern, die gleiche oder ähnliche Leistungen wie jene nach diesem Gesetz finanzieren, Verträge über die gemeinsame Finanzierung von konkreten Leistungen für Menschen mit Behinderungen abschließen.

10. Abschnitt

Behindertenbeirat, Nutzerinnenvertretung

§ 47

Behindertenbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Menschen mit Behinderungen wird beim Amt der Tiroler Landesregierung ein Behindertenbeirat eingerichtet.

(2) Mitglieder des Behindertenbeirates sind:

- a) vier Vertreterinnen der Nutzerinnenvertretung (§ 48) auf deren Vorschlag,
 - b) eine Vertreterin der Angehörigenvertretung (§ 48), sofern eine solche besteht, auf deren Vorschlag,
 - c) drei Vertreterinnen von Dienstleisterinnen, wobei sowohl der mobile, der ambulante als auch der stationäre Leistungsbereich vertreten werden muss, auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der sozialen Dienstleistungsanbieter (argeSODiT),
 - d) eine Vertreterin der Gemeinden Tirols auf Vorschlag des Tiroler Gemeindeverbandes,
 - e) eine Vertreterin der Stadt Innsbruck auf deren Vorschlag,
 - f) zwei Landesbedienstete aus Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung
- Weiters gehört dem Behindertenbeirat die Leiterin der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Organisationseinheit als nicht stimmberechtigtes Mitglied an.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 sind von der Landesregierung auf Vorschlag der jeweils genannten Stellen zu bestellen. Die Landesregierung hat diese aufzufordern, innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für die Bestellung zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so kann die Landesregierung die betreffenden Mitglieder des Behindertenbeirates ohne Vorschlag bestellen.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 2 werden von der Landesregierung für vier Jahre bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder haben vor dem Antritt ihres Amtes in die Hand des nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Mitgliedes der Landesregierung die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder bestellt worden sind.

Anmerkung:

2)b) Eine Angehörigenvertretung besteht. Verein AMB wurde vom Land Tirol legitimiert.

23 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

(5) Bei Bedarf können vom Behindertenbeirat weitere Personen, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Behindertenarbeit oder der Behindertenhilfe verfügen, beratend beigezogen werden.

(6) Der Behindertenbeirat hat aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin zu wählen. Der Vorsitzenden obliegt die Einberufung des Behindertenbeirates. Die erste Sitzung wird von der

Leiterin der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Organisationseinheit einberufen und von dieser bis zur Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin geleitet.

(7) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende (ihre Stellvertreterin) und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluss des Behindertenbeirates ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Der Behindertenbeirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. In dieser Geschäftsordnung kann insbesondere geregelt werden:

- a) die Einberufung, der Ablauf und die Häufigkeit der Sitzungen,
- b) Funktionen und Aufgaben der einzelnen Mitglieder,
- c) Ausscheidungsgründe von Mitgliedern.

(9) Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a bis f haben jedoch gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Ersatz der notwendigen Fahrtkosten in Höhe des kostengünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels. Menschen mit Behinderungen können die Kosten für die notwendige Assistenz unter Anlehnung der für die jeweilige Begleitungsleistung festgesetzten Normtarife

(§ 46), sowie deren Fahrtkosten geltend machen, sofern diese nicht bereits durch eine laufende Leistung abgedeckt wird.

(10) Auf die Ersatzmitglieder und Stellvertreterinnen findet Abs. 9 nur Anwendung, wenn sie in Vertretung tätig werden.

(11) Die Sitzungsprotokolle des Behindertenbeirates sind von der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Organisationseinheit zu erstellen.

§ 48

Nutzerinnenvertretung, Angehörigenvertretung

(1) Zur Einbindung der Menschen mit Behinderungen in die Entscheidungsprozesse der Behindertenhilfe des Landes Tirol, wird eine Nutzerinnenvertretung eingerichtet. Die Aufgaben der Nutzerinnenvertretung umfassen insbesondere

- a) die Mitarbeit bei Entscheidungsprozessen der Behindertenhilfe des Landes Tirol,
- b) die Mitarbeit im Behindertenbeirat (§ 47),
- c) die Mitarbeit in der Schlichtungsstelle (§ 36),
- d) die Kontaktpflege mit den zuständigen Stellen sowie die Funktion als Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen.

(2) Die Nutzerinnenvertretung besteht aus zehn Mitgliedern. Mitglieder können nur Menschen mit Behinderungen sein, die eine Leistung nach diesem Gesetz innerhalb der letzten vier Jahre bezogen haben bzw. beziehen. Die Nutzerinnenvertretung setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Personen mit körperlicher Behinderung,
- b) zwei Personen mit Hörbeeinträchtigungen,
- c) zwei Personen mit Sehbeeinträchtigungen,
- d) zwei Personen mit psychischer Erkrankung,
- e) zwei Personen mit Lernschwierigkeiten,

(3) Vor dem Beginn des Nominierungsverfahrens sind jene Menschen mit Behinderungen, die jeweils zum 1. Jänner des Jahres der Bestellung das 16. Lebensjahr vollendet haben und zu diesem Zeitpunkt eine Leistung nach diesem Gesetz oder dem Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBl. Nr. 58/1983, innerhalb der letzten vier Jahre bezogen haben bzw. beziehen, auf geeignete Weise über die Möglichkeit der Teilnahme zu informieren.

(4) Zur Nominierung der Mitglieder der Nutzerinnenvertretung ist ein Verfahren unter Einbeziehung der Nutzerinnen im Sinn des Abs. 3 sowie unter Berücksichtigung der Repräsentation der in Abs. 2 genannten Gruppen durchzuführen. Über das Nominierungsverfahren sollen alle Nutzerinnen Gelegenheit

24 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

erhalten, an der Bestellung der Mitglieder Nutzerinnenvertretung persönlich mitzuwirken. Als nominiert gelten jeweils jene zwei Personen pro Gruppe, die in dem Verfahren die meisten Stimmen erhalten.

(5) Die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 3 und 4 obliegt der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Organisationseinheit. Die Landesregierung hat mit Verordnung die nähere Ausgestaltung dieses Verfahrens, insbesondere die Berechtigung zur Mitwirkung, die Art der Mitwirkung und die

Zuständigkeit zur Entscheidung im Streitfall zu regeln.

(6) Die Landesregierung hat nach Vorliegen des Ergebnisses des Verfahrens nach Abs. 3 und 4 die Mitglieder der Nutzerinnenvertretung auf die Dauer des Behindertenbeirates (§ 47 Abs. 3) zu bestellen.

(7) Die Nutzerinnenvertretung hat in Abstimmung mit der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Organisationseinheit eine Geschäftsordnung zu erarbeiten, welche insbesondere folgende Bereiche zu regeln hat:

- a) die Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung,
- b) ein Organigramm, in welchem die Zusammensetzung der Nutzerinnenvertretung und auch etwaige regionale Strukturen anzuführen sind,
- d) die Einberufung, der Ablauf und die Häufigkeit der Sitzungen,
- e) Ausscheidungsgründe von Mitgliedern,
- c) die Funktionen und Aufgaben der einzelnen Mitglieder,
- h) die Beschlussfassung in der Nutzerinnenvertretung.

(8) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 kann die Nutzerinnenvertretung mit Vereinen, deren vorrangiger Zweck die Vertretung von Interessen Angehöriger von Menschen mit Behinderungen ist (Angehörigenvertretung), erforderlichenfalls zusammenarbeiten.

(9) Die Mitgliedschaft in der Nutzerinnenvertretung ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Nutzerinnenvertretung haben jedoch gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Ersatz der notwendigen Fahrtkosten zu den Sitzungen mit dem Land Tirol in Höhe des kostengünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels. Menschen mit Behinderungen können die Kosten für die notwendige Assistenz unter Anlehnung der für die jeweilige Begleitungsleistung festgesetzten Normtarife (§ 46), sowie deren Fahrtkosten geltend machen, sofern diese nicht bereits durch eine laufende Leistung abgedeckt wird.

Anmerkung:

(2) Zur Einbindung der Angehörigen der Menschen mit Behinderungen in die Entscheidungsprozesse der Behindertenarbeit des Landes Tirol ist 2. eine Angehörigenvertretung der Menschen mit Behinderungen zu errichten. Die Errichtung der Angehörigenvertretung vollzieht der bereits existierende Verein AMB "Angehörige von Menschen mit Behinderungen" durch Errichtung eines Dachverbandes möglichst vieler Angehörigengruppen. Die Struktur ergibt sich aus dem Vereinsgesetz. Die Aufgaben der Angehörigenvertretung sind analog zur NutzerInnenvertretung. Die Zusammenarbeit mit der NutzerInnenvertretung erfolgt nach thematischen Schwerpunkten und nach Bedarf (siehe §48 (8)). Der Kontakt zur zuständigen Organisationseinheit Land Tirol erfolgt beidseitig durch Einladung. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt. Ein Ersatz von notwendigem Kostenaufwand erfolgt analog der NutzerInnenvertretung.

11. Abschnitt Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 49

Überführung von Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen. Anträge auf Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz gelten als Anträge auf Gewährung von Leistungen und Zuschüssen nach § 5 bzw. § 15.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Verwaltungsweg oder privatwirtschaftlich rechtskräftig zuerkannte Leistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz bleiben unbeschadet der §§ 35 und 40 im zuerkannten Ausmaß einschließlich der hierfür festgelegten oder vorgeschriebenen Kostenbeiträge für die bewilligte Dauer aufrecht. Leistungen, deren Genehmigungszeitraum fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes übersteigt, gelten als auf fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt.

§ 50

Organisatorische Übergangsbestimmungen

(1) Dienstleisterinnen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz für das Land Tirol erbracht und noch keine Vereinbarung nach § 17 Abs. 2 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes abgeschlossen haben, können diese Leistungen längstens bis zum 31. Dezember 2020 erbringen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Rahmenvereinbarung nach § 42 abgeschlossen wurde.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Vereinbarungen nach § 17 Abs. 2 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes gelten für die in der Vereinbarung festgelegte Laufzeit als Rahmenvereinbarung nach § 42. Wurden derartige Vereinbarungen unbefristet oder für eine längere als

25 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

dreijährige Laufzeit, die erst nach dem 31. Dezember 2020 endet, abgeschlossen, so gelten sie als bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

(3) Feststellungsbescheide über die Eignung von Einrichtungen der Rehabilitation nach § 18 Abs. 2 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes gelten als Betriebsbewilligung nach § 41.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren nach § 18 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortgeführt.

(5) Der Behindertenbeirat nach § 47 ist bis spätestens 31. Dezember 2018 zu bestellen. Die Mitglieder des Behindertenbeirates nach § 34 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes bleiben längstens bis zur Bestellung des neuen Behindertenbeirates im Amt und nehmen bis zu diesem Zeitpunkt die Aufgaben des Behindertenbeirates nach diesem Gesetz wahr.

(6) Die Nutzerinnenvertretung nach § 48 ist bis spätestens 31. Dezember 2022 zu bestellen. Sofern bis spätestens 31. Dezember 2018 Nutzerinnenvertreterinnen in einem dem § 47 Abs. 3 und 4 vergleichbaren Verfahren nominiert wurden, obliegt diesen die Wahrnehmung der Aufgaben der Nutzerinnenvertretung im Behindertenbeirat und in der Schlichtungsstelle bis zur erstmaligen Bestellung der Nutzerinnenvertretung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 51

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600,- Euro, im besonders schwerwiegenden Fall oder bei Wiederholung mit Geldstrafe bis zu 7.500,- Euro von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen ist, begeht, wer als Dienstleisterin nach diesem Gesetz

- a) trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde Auflagen nach § 41 Abs. 5 und 9 nicht erfüllt,
- b) eine Einrichtung abweichend vom Betriebsbewilligungsbescheid betreibt,
- c) den Organen der Aufsichtsbehörde die Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht nicht ermöglicht oder erheblich erschwert, insbesondere indem sie entgegen § 43 das Betreten der Räumlichkeiten und sonstiger Anlagen nicht gestattet, ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommt oder keine Einsicht in Unterlagen gewährt,
- d) der Anzeigepflicht nach § 34 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 52

Gebühren- und Abgabefreiheit

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Eingaben in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den in landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

§ 53

Verwendung personenbezogener Daten

(1) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen folgende Daten verarbeiten, sofern diese Daten für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen und Zuschüssen nach dem 2. und 3. Abschnitt, ihre Durchführung, die Vorschreibung und Einhebung von Kostenbeiträgen, die Bewirkung des Übergangs von Rechtsansprüchen des Menschen mit Behinderungen gegenüber Dritten auf das Land Tirol, die Bewirkung des Ersatzes von zu Unrecht empfangenen Zuschüssen, die Prüfung der Eignung von Dienstleisterinnen und die Erteilung von Betriebsbewilligungen, den Abschluss und die Überwachung der Einhaltung von mit Dienstleisterinnen abgeschlossenen Vereinbarungen, die Ausübung der behördlichen Aufsicht, sowie die Finanzierung und Abrechnung von Leistungen mit Dienstleisterinnen jeweils erforderlich sind:

- a) von dem Menschen mit Behinderungen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Unterkunftsdaten, Staatsangehörigkeit, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und über Unterhaltsansprüche und Unterhaltspflichten, Bankverbindungen, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, Familienstand und Kinder, Daten über eine Angehörigeneigenschaft im Sinn des § 4 Abs. 2 lit. a Z. 1 bis 4, Gesundheitsdaten, insbesondere in Bezug auf die Beurteilung der Behinderung und der Geschäftsfähigkeit, Daten über das Bestehen einer gesetzlichen Vertretung und eine allfällige Regelung der Obsorge, Daten über Angehörige, Obsorgeberechtigte und Lebensgefährtinnen, Daten über den individuellen

Unterstützungsbedarf, die konkrete Begleitsituation und über Ausmaß, Art und Dauer von nach diesem Gesetz gewährten Leistungen und Zuschüssen oder von vergleichbaren Leistungen nach anderen in- und ausländischen Rechtsvorschriften, Daten über Aufenthalte in einer Krankenanstalt, in einem Alten- und Pflegeheim oder in einer vergleichbaren stationären

26 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

Einrichtung, Daten über Schulbildung, Berufswunsch, Berufsausbildung und Berufsausübung, Daten über sonstige für die Gewährung von Leistungen und Zuschüssen nach diesem Gesetz maßgeblichen Tatsachen, Verhältnisse und Dokumentationen, Daten über nach § 2 Abs. 2 zu berücksichtigende Leistungen und über Ansprüche nach den §§ 39 und 40, Daten über ausbezahlte Zuschüsse und deren Verwendung sowie Daten über Kostenbeiträge und Kostenersätze,

b) von Personen, die dem Menschen mit Behinderungen zum Unterhalt verpflichtet sind:

Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Familienstand, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere über das Einkommen und weitere Unterhaltspflichten, und Daten über das Bestehen einer gesetzlichen Vertretung,

c) von Dienstgeberinnen der in lit. a und b genannten Personen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Bankverbindungen und Daten über den Entgeltanspruch der in lit. a und b genannten Personen,

d) von gesetzlichen Vertreterinnen der in lit. a und b genannten Personen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten,

e) von Obsorgeberechtigten des Menschen mit Behinderungen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten,

f) von Lebensgefährtinnen des Menschen mit Behinderungen, sofern er mit diesen im gemeinsamen Haushalt lebt: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten und Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen,

g) von sonstigen Personen, die mit dem Menschen mit Behinderungen im gemeinsamen Haushalt leben: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten und Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen,

h) von Personen, denen gegenüber der Mensch mit Behinderungen zum Unterhalt verpflichtet ist: Identifikationsdaten

i) von Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheimen und vergleichbaren stationären Einrichtungen sowie von Kindergärten, Schulen, Heimen, Tagesbetreuungseinrichtungen und Wohneinrichtungen, deren Trägern und den dortigen Ansprechpersonen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten,

j) von Personen, die den Menschen mit Behinderungen begleiten oder behandeln:

Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten sowie Daten über die Qualifikation, Daten über den Tätigkeitsbereich, Daten über das Ausmaß, die Dauer und das Verhältnis der Beschäftigung sowie Daten über das Entgelt

k) von Einrichtungen, die für Menschen mit Behinderungen Leistungen erbringen, die nach diesem Gesetz gewährten Leistungen gleichartig sind, sowie deren Ansprechpersonen:

Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, und Bankverbindungen,

l) von aus Ansprüchen nach den §§ 39 und 40 Verpflichteten: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, und Bankverbindungen,

m) von Dienstleisterinnen mit denen eine Vereinbarung nach § 42 abgeschlossen wurde bzw.

werden soll: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten über Art und Ausmaß der angebotenen und erbrachten Leistungen, Daten über die Vereinbarung, Daten zur Beurteilung der Qualität der Leistung aus rechtlicher und fachlicher Sicht, Bankverbindungen,

n) von den Ansprechpersonen von Dienstleisterinnen: Identifikationsdaten, Adressdaten und Erreichbarkeitsdaten.

(2) Das Amt der Tiroler Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen Daten nach Abs. 1

a) an die Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie an die Gerichte,

b) an die Trägerinnen der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen, an die jeweils zuständigen Sozialversicherungsträgerin und an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträgerinnen,

c) an das Sozialministeriumsservice sowie seine Landesstellen und das Arbeitsmarktservice,

d) an ausländische Versicherungsträgerinnen, die jenen nach lit. b gleichzusetzen sind, und

e) sonstige ausländische öffentliche Stellen oder inländische Rechtsträgerinnen, die Leistungen der Behindertenhilfe gewähren oder unterstützen

übermitteln, sofern diese Daten jeweils für die Erfüllung der diesen Einrichtungen bzw. Organen obliegenden Aufgaben oder zur Vermeidung der mehrfachen Gewährung gleichartiger oder ähnlicher Leistungen erforderlich sind.

27 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen folgende Daten von Menschen mit Behinderungen an Dienstleisterinnen, mit denen eine Vereinbarung nach § 42 abgeschlossen wurde oder werden soll, übermitteln, sofern diese Daten jeweils für die Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten erforderlich sind: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Adressdaten der gesetzlichen Vertreterin, Daten über Art und Umfang der nach diesem Gesetz gewährten Leistungen und Zuschüsse.

(4) Im Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung (TISO) dürfen vom Amt der Landesregierung und den gesetzlich für die Gewährung von Leistungen und Zuschüssen jeweils zuständigen Organen Daten nach § 50 Abs. 1 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, § 18 Abs. 1 des Tiroler Grundversorgungsgesetzes, §§ 32 und 33 des Bundespflegegeldgesetzes, zu den im Folgenden genannten

Zwecken gemeinsam mit Daten nach Abs. 1 verwendet werden:

- a) Vermeidung der missbräuchlichen Inanspruchnahme gleichartiger Leistungen und Zuschüsse
- b) Vermeidung von Doppelförderungen,
- c) Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Anrechnung bestimmter Leistungen und Zuschüsse,
- d) Geltendmachung des gesetzlich vorgesehenen Übergangs von Rechtsansprüchen auf bestimmte Leistungen und Zuschüsse,
- e) der Kontrolle der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungsgewährung.

(5) Das Amt der Tiroler Landesregierung hat als Betreiberin des Tiroler Informationssystems Sozialverwaltung (TISO) sicherzustellen, dass

- a) der Zugriff auf jene Daten eingeschränkt wird, die zur Erfüllung der Aufgaben der Organe mit Zugriffsrecht und zur Erreichung der Zwecke nach Abs. 4 lit. a bis e jeweils erforderlich sind,
- b) von Organen mit Zugriffsrecht nur auf einen für sie eingerichteten Bereich zugegriffen werden kann und,
- c) Zugriffe auf Daten nach lit. a nur in indirekt personenbezogener Form erfolgen dürfen, sofern dies zur Erfüllung der den betreffenden Organen bzw. der Zwecke nach Abs. 4 lit. a bis e jeweils ausreichend ist.

(6) Daten nach Abs. 1 lit. a bis k sind zu löschen, wenn der Mensch mit Behinderungen durch einen Zeitraum von sieben Jahren keine Leistungen nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes mehr bezogen hat, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren weiter benötigt werden. Daten nach Abs. 1 lit. l und m sind längstens sieben Jahre nach dem Ende des Vertragsverhältnisses zu löschen, soweit sie nicht zur Abrechnung erbrachter Leistungen weiter benötigt werden.

(7) Als Identifikationsdaten im Sinn dieser Bestimmung gelten bei natürlichen Personen der Familien- oder Nachname und der Vorname, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel sowie das Geburtsdatum.

§ 54

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Landesgesetze auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/2017,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/2017,
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2013,
4. Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2017,
5. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 40/2017,
6. Bundesbehindertengesetz – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 18/2017,
7. Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz

BGBl. I Nr. 116/2016,
28 von 28

VD-332/637-2017 Fassung vom 29. September 2017

8. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 40/2017,

9. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2017,

10. Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 68/2017.

§ 55

Umsetzung von Unionsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44,

2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,

3. Richtlinie 2009/50/EG des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. 2009 Nr. L 155, S. 17,

4. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 Nr. L 337, S. 9.

§ 56

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBl. Nr. 58/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, außer Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft treten.

VD-332/637-2017

Fassung vom 29. September 2017

Anmerkungen: Verein **AMB** Angehörige von Menschen mit Behinderungen

Webseite: www.tirol.one

Mail: amb@tirol.one

Obmann: Ing. Mag. Karl Medwed

Kontakt: medwed@tirol.one

Tel. +43 650 65 24 201

Axams, am 30.10.2017